

2020 | 2021

BUCERIUS

DRITTES JAHRESHEFT ZUR FORSCHUNG


BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT



WAS WIR TUN

KÜNSTLICHE
INTELLIGENZ

DIVERSITÄT

06

KLIMASCHUTZ

Eine interdisziplinäre
Aufgabe von heute

10

LEGAL TECH

Wieso das Recht die
besten Daten braucht

18

RECHTSKRITIK

Hinterfragen als wissen-
schaftliche Disziplin

NACHHALTIGKEIT

FORSCHUNG IM
AUSLAND

NEUE PROFESSUREN

GRUNDLAGEN-
FORSCHUNG

LEIDENSCHAFT
FÜRS RECHT



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Sie halten das dritte Jahresheft zur Forschung der Bucerius Law School in Ihren Händen. Es umfasst unsere Aktivitäten über die Jahre 2020 und 2021. Es waren Jahre, in denen wir wegen der Covid-19-Pandemie viel Neues haben ausprobieren müssen, denn die Einschränkungen für die Lehre und auch die Forschung waren teilweise massiv und dauerten lange. Vieles ist in die Online-Welt umgezogen. Das war die beste Alternative für die Lehre. Schnell und umfassend konnten wir den Unterricht auf diese Weise weiterführen. Aber wenn auch die Bibliothek geschlossen werden muss, dann trifft dies das Herz einer wissenschaftlichen Einrichtung.

Für Hausarbeiten, Seminararbeiten und Bachelor-Arbeiten der Studierenden war der Online-Zugang zu elektronischen Veröffentlichungen teilweise die einzige Möglichkeit mit rechtswissenschaftlichem Schrifttum arbeiten zu können. Aber in der Rechtswissenschaft ist eben nicht alles elektronisch zugänglich, das gedruckte Buch oder die Zeitschrift muss auch zur Hand genommen werden. Leihe und Fernleihe sowie Anfragen über Subito helfen, ersetzen aber nicht das Forschen in der Bibliothek. Diese Einschränkungen galten natürlich auch für Doktorand*innen, Habilitand*innen und Professor*innen. Gegenseitige Unterstützung der Bibliotheken war angesagt, und das hat sehr gut funktioniert!

Von der Pandemie maßgeblich betroffen waren auch wissenschaftliche Tagungen und Konferenzen, die wir als Anregung für die Forschung so sehr brauchen. Weltweit sind diese auf das Online-Format umgestiegen, und auch wir haben davon rege Gebrauch gemacht. Auf der einen Seite fehlt der direkte Austausch mit Kolleg*innen, auf der anderen Seite sind regelmäßig sehr viel mehr Teilnehmer*innen als üblich dabei. Die Reichweite einer Veranstaltung hat sich enorm vergrößert. In Anbetracht dessen wird sich beim nationalen – und vor allen Dingen – internationalen Forschungsaustausch in Zukunft das hybride Format wohl durchsetzen. Wir sind auch technisch gut dafür ausgerüstet.

Dieses Forschungsheft informiert Sie über aktuelle Themen, die unsere Rechtswissenschaftler*innen in den vergangenen zwei Jahren bearbeitet haben. Neue Monografien, Aufsätze und Kommentarliteratur werden Teil des weiteren wissenschaftlichen Diskurses. Die Autor*innen erläutern ihre Beweggründe, Methoden und Empfehlungen und geben so einen tieferen Einblick in ihre Forschungsarbeit. Sowohl die interdisziplinäre rechtswissenschaftliche als auch die international vergleichende Forschung wird von der Bucerius Law School besonders gefördert. Viele Beiträge in diesem Forschungsheft bieten dafür ein beredtes Zeugnis.

Wir wünschen Ihnen viel Lesefreude und Inspiration!

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki, Präsidentin
Meinhard Weizmann, Geschäftsführer

INHALT

02
Editorial

03
Inhalt

04
Forschungs-
veranstaltungen

06
Das neue Center for
Interdisciplinary Research
on Energy, Climate and
Sustainability

10

The Bucerius Center
for Legal Technology and
Data Science

14
Prof. Röthel und
„Das Recht auf den
eigenen Körper“

16
Wenn Recht auf Wirt-
schaft trifft: Prof. Kumpan
mag es interdisziplinär

18
Prof. Hanschmann und
„Die Kritik des Rechts“

20
Prof. Krell und die
„Digitalisierte Risiko-
gesellschaft“

21
Prof. Prütting und das
Medizinrecht

22

Executive Education
und das Bucerius Center
on the Legal Profession

25
Karrieren I: Prof. Paulina
Starski lehrt jetzt in Graz

26
Karrieren II: PD Dr.
Johanna Croon-Gestefeld
macht Studierenden Mut

27
Karrieren III: Prof. Gabriele
Buchholtz brennt für die
Wissenschaft

28
Die 500. Promotion
stammt von Kilian Wegner

30

Dr. Tim Maciejewski hat
den Promotionspreis
2020 gewonnen – und die
Wissenschaft verändert

32
Ausland I: Caroline
Lasthaus über interna-
tionale Handelsgerichte
in Singapur

33
Lob und Preis für die
Bucerius Law School

34
Ausland II: Melina
Kammerer über Gemein-
nützigkeit in New York

36
KI, Corona, Diskriminie-
rung: Woran die Profes-
sor*innen forschen

Wissenschaft lebt vom Austausch – dieser Gedanke prägt den akademischen Alltag an der Bucerius Law School.

Das ganze Jahr über finden Veranstaltungen statt, um die Fragen der verschiedenen Rechtsgebiete zu erörtern – virtuell oder persönlich auf dem Campus, wenn es die Umstände zulassen. Oft genug prägen die Ergebnisse die Wissenschaft, die Gesetzgebung oder die juristische Praxis.

2020

13.01.2020

Podiumsdiskussion:
**Ziviler Ungehorsam
und Grenzen des
Klimaaktivismus**

06./07.02.2020

10 Jahre Hamburger Forum für Unternehmenssteuerrecht – Jubiläumsveranstaltung

19.02.2020

5. Medizinrechtstag –
Die Medizin der Zukunft

29.06.2020

**Bucerius Legal Tech
Essentials 2020**

21.10.2020

Ellen Tordesillas:
On the crime of being a
human rights defender

10.11.2020

Tagung vom WisteV-
Arbeitskreis Medizin-
strafrecht: Realität und
Zukunft der aktiven Ster-
behilfe in Deutschland

13.11.2020

20. Hamburger Tage
des Stiftungs- und Non-
Profit-Rechts: **Heraus-
forderungen der Zivil-
gesellschaft durch die
Corona-Pandemie und
den Vierten Sektor**

18.11.2020

10. Herbsttagung des
CLP: **COME BACK
STRONGER!** – Risiken
managen, Chancen
erkennen, das Neue
gestalten

19.11.2020

Legal Tech Lectures:
**Die Zukunft digitaler
Rechtsprechung
aus der Regulierungs-
perspektive**

13.01.2021

„Aufklärungsanspruch nicht erfüllt“ – Einblicke in das Prozessgeschehen und die Aufarbeitung des NSU-Komplexes

04.02.2021

11. Hamburger Forum für Unternehmenssteuerrecht

25.02.2021

Die GmbH in Verantwortungseigentum:

Fachgruppenabend mit Prof. Dr. Rüdiger Veil

03.03.2021

6. Bucerius-Medizinrechtstag des IMR –
Das grüne Gesundheitswesen

12.03.2021

13. Hamburger Forum zum Gesellschaftsrecht:
Vorinsolvenzliche Unternehmenssanierung nach neuem Recht

23.03.2021

5th Hamburg International Arbitration Day:
Selected Issues of Multi-party Arbitration

07.05.2021

Bucerius Energy Law Day: **Kompensationsmechanismen im Klimaschutzrecht**

04.06.2021

6. Tagung GRUR Junge Wissenschaft:
Intelligente Systeme – Intelligentes Recht

25.8. bis 27.8. 2021

„Das Private im Privatrecht“ Tagung der Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft e. V.

29.10.2021

9. Jahrestagung des Notarrechtlichen Zentrums für Familienunternehmen:
Werte in Familienunternehmen

12.11.2021

21. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts: **Die großen Reformen im Stiftungs-, Umsatzsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht**

”

*WIR BRAUCHEN
EINEN BREITEREN
BLICK AUF
KLIMASCHUTZ-
RECHT.*

“



PROF. DR. MICHAEL FEHLING, LL.M., ist seit September 2001 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit Rechtsvergleichung an der Bucerius Law School. Er forscht unter anderem zu Regulierung in den Sektoren Energie und Verkehr und wird als akademischer Direktor das Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability (CECS) leiten.



Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit gehören zu den größten globalen Herausforderungen. Durch Bewegungen wie „Fridays for Future“ wächst das öffentliche Bewusstsein und Interesse zusehends. Die Bucerius Law School reagiert auf die Entwicklungen mit einem neuen Forschungszentrum: Das Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability (CECS) soll eine Lücke in der rechtswissenschaftlichen Forschung schließen. Warum es dafür höchste Zeit wird, erklärt Professor Michael Fehling, der das Zentrum leiten wird.

Warum braucht es ein Forschungszentrum für Energierecht und Klimaschutz?

→ Die rechtswissenschaftliche Forschung fokussiert sich bisher hauptsächlich auf die Themen Energie- und Verkehrswende. Das reicht nicht mehr. Es gibt immer mehr Gesetzgebung, die direkt oder indirekt das Thema Klimaschutz auch außerhalb des klassischen Energierechts betrifft, etwa im Rahmen der Diskussion um Green Finance oder die Vergabe öffentlicher Aufträge. Das wird weiter zunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst besonders deutlich gemacht, dass große Teile des Rechtssystems schon in den nächsten Jahren klimafreundlich umgebaut werden müssen. Wir brauchen daher dringend einen breiteren Blick aufs Klimaschutzrecht, der die verschiedensten möglichen Stellschrauben und ihre Wechselwirkungen einbezieht. Mit dem CECS wollen wir einen vom Juristischen ausgehenden internationalen, intra- und interdisziplinären Forschungsansatz etablieren, der weit über die Fragen der Energiewende hinaus die Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsthematik aufgreift.

Was heißt das konkret?

→ Der rechtliche Fokus soll erweitert werden. Nachhaltiger Klimaschutz funktioniert nur, wenn alle relevanten Rechtsgebiete mit ihrem

Jetzt Verantwortung übernehmen

Mehr Naturkatastrophen, weniger Artenvielfalt – der Klimawandel bedroht die Welt, seine Auswirkungen sind schon heute deutlich spürbar. Auch bei uns: Zehn der zwölf wärmsten Jahre in Deutschland seit 1881 lagen zwischen 2000 und 2019. Weltweit setzen sich immer mehr Menschen für Maßnahmen gegen die Erderwärmung ein, der Druck auf die Politik steigt. Die im Klimaschutzgesetz verankerten Klimaziele Deutschlands müssen nach dem Bundesverfassungsgericht noch nachgeschärft werden: Bis 2030 sollen CO₂-Emissionen um mindestens 65 Prozent gesenkt werden, nunmehr wahrscheinlich schon bis 2045 will Deutschland klimaneutral sein. Dafür müssen Energiewirtschaft, Landwirtschaft, Industrie, Verkehr und der Gebäudesektor ihre Emissionen deutlich senken. Das **Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability (CECS)** will der steigenden politisch-gesellschaftlichen Bedeutung der Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit Rechnung tragen, relevante Rechtsrahmen entwickeln, Möglichkeiten und Grenzen des Rechts ausloten und Innovationen fördern.



jeweiligen Steuerungspotenzial einbezogen werden. Öffentliches Recht, Privatrecht und in Teilen auch das Strafrecht müssen stärker vernetzt werden. Juristen müssen mit (Umwelt-)Ökonomen und Klimawissenschaftlern Hand in Hand arbeiten. Das kommt bislang zu kurz. Auch der Blick auf internationale Vorreiter ist wichtig: Von Ländern wie den USA, Norwegen oder China können wir in bestimmten Bereichen viel lernen. Das CECS wird alle diese Aspekte berücksichtigen.

Welche inhaltlichen Schwerpunkte wird das Zentrum setzen?

„Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst besonders deutlich gemacht, dass große Teile des Rechtssystems schon in den nächsten Jahren klimafreundlich umgebaut werden müssen.“

→ Wir werden uns zunächst auf vier Forschungsfelder konzentrieren: Integrated Energy, also die Nutzung von Strom über die Stromversorgung hinaus auch in anderen Sektoren, Digitalisierung zur Unterstützung der Energiewende, Green Finance und CO₂-Einsparpotenziale entlang des Produktlebenszyklus. Die ersten beiden Themen entstammen dem Energierecht, die anderen ergeben sich aus der Erweiterung des Themenspektrums auf Klimaschutzfragen. Die wissenschaftliche Kernaufgabe des Zentrums wird sein, Publikationsprojekte zu entwickeln, die diese Bereiche weiter ausfüllen. Zudem soll es eine Art Think Tank geben, einen Arbeitskreis, der unsere Forschung dann auch ein Stück weit in politische Empfehlungen übersetzen soll.

Was sind die größten Herausforderungen?

→ Die Thematik ist hochkomplex. Es ist eine

Querschnittsaufgabe, die viele Bereiche von Recht und Politik durchdringt. Alles greift ineinander. Lange wurde zum Beispiel das Energie-Wirtschaftsrecht vom Energie-Umweltrecht getrennt betrachtet. Diese Trennung muss aufgehoben und Klimaschutz ins gesamte Energierecht implementiert werden. Wir brauchen dafür übergreifende, ehrgeizige Klimaziele. Aber was letztlich zählt, sind die konkret getroffenen Maßnahmen. Rechtliche Regulierungen dürfen sich dabei nicht gegenseitig neutralisieren. Wir können nicht erneuerbare Energien fördern und gleichzeitig fossile Energien subventionieren. Wenn es um die Beeinflussung des Verbraucherverhaltens geht, wird auch das Thema Verhaltensökonomie eine Rolle spielen. Große Ziele und Konzepte ersparen nicht die mühsame Arbeit an vielen Einzelregelungen, so viel ist klar. Aber man muss im Recht eben auch da hingehen, wo es wehtut.

Warum sind rechtliche Regulierungen so wichtig für den Klimaschutz?

→ Weil wir mit Appellen allein nicht weiterkommen. Sie bewirken zu wenig und vor allem zu langsam. Die Zeit haben wir nicht. Es braucht klare Vorschriften, hier und da auch Verbote. Das schafft Planungssicherheit. Darüber hinaus sind finanzielle Anreize und Innovationsförderung durch den Staat wichtig. Wir sollten jetzt an mehreren Stellschrauben gleichzeitig drehen, wenn wir das Bewusstsein der Menschen für das Thema Klimaschutz weiter schärfen wollen.

Anfang 2022 soll es losgehen. Was muss bis dahin noch passieren?

→ Eine der wichtigsten Aufgaben ist jetzt, Unterstützer und wissenschaftliche Kooperationspartner für das CECS zu finden, damit wir unsere existierenden Ressourcen sinnvoll erweitern können. Forschung ist immer an die Motivation und Interessen der Beteiligten geknüpft. Ich brauche Leute, die für die Themen brennen, die Verantwortung übernehmen wollen. Für die Leitung des Bereichs Green Finance konnte ich meinen Kollegen Christoph Kumpan gewinnen. Wichtig ist, dass es losgeht. Deutschland hat lange gezögert im Klimaschutz. Das Tempo muss jetzt massiv erhöht werden. Wir wollen und können dabei juristisch helfen. ☒

„Ein unbegrenztes Fortschreiten
von Erderwärmung und
Klimawandel stünde aber nicht
im Einklang mit dem
Grundgesetz. Dem steht neben
den grundrechtlichen
Schutzpflichten vor allem das
Klimaschutzgebot des
Art. 20a GG entgegen, welches
die Gesetzgebung –
verfassungsrechtlich maßgeblich –
durch das Ziel konkretisiert
hat, die Erwärmung der Erde auf
deutlich unter 2 °C und
möglichst auf 1,5 °C gegenüber
dem vorindustriellen
Niveau zu begrenzen.“

”
A
NEW
WAY
OF
THINKING
ABOUT
LAW.
“



The Bucerius Center for Legal Technology and Data Science was established in 2020 with the aim of enabling students to apply computer science methods to law and to conduct research on them. We talked to the center's directors, Dirk Hartung and Daniel M. Katz, about the foundation—and what they envisage for the future.

Mr Hartung, Mr Katz, will lawyers also have to be computer scientists in the future?

Dirk Hartung: I'd say that every citizen of the 21st century needs data literacy, at least if he or she wants to play an active role in society. The thing is, when something happens in the physical world, we generally know what's going on or have an intuition—which is not the case in the digital world. In many professions, we therefore need an understanding of how to deal with data. Future judges or lawyers will come into contact with the results and conflicts of digital value creation and large data volumes. It simply makes sense to have written some code, because that helps to understand computer science concepts and ask

reasonable questions. And that's what university is for—to give a basic understanding of how the world works.

Bucerius Law School was the first university in Germany to establish a research center on legal technology. How did that come about?

Dirk Hartung: It was a process which goes right back to the days when I was a student at Bucerius Law School. During my studies, I was surprised that digitisation had hardly entered the law faculties. After graduating in 2014, I became a consultant to the university's managing director. This was also when I read a paper by my current colleague Daniel Katz entitled: "The MIT School of Law? A Perspective on Legal Education in the 21st Century". And I thought: wow, there are also others who think that legal education should have a stronger focus on technology.

Is law having a hard time with digitisation processes?

Daniel M. Katz: In fact, the world of law and the world of computer science had little to do with each other for a long time. In the 20th century, there was legal informatics, but it had increasingly developed independently of legal science and practice. That changed after the financial crisis in 2008, when people wanted to replace expensive lawyers with less expensive ones and started using computers for certain tasks. Although legal technology existed before, the 2010s saw a huge acceleration of these ideas: the development began in the U.S. and Great Britain, spreading from there. However, many in law still find it rather difficult. They focus on risks and, above all, they

„In law, we are dealing with increasing complexity, and technology offers part of the solution here.“

Daniel M. Katz

“Scientific legal technology is a different way of thinking about law and —with the help of law as a mirror of society —also of gaining sociological insights.”

Dirk Hartung

fear a loss of quality. And then there is the traditional distinction between the humanities and the natural sciences. Law is one of the humanities, which doesn't have to be! Of course, in law we are dealing with normative questions. But there are also issues on which natural scientists would have a lot to say. That's why in my paper at that time I raised the question of what legal education would look like when it combines the humanities and technology.

Why is Bucerius Law School in particular a pioneer in this field in Germany?

Dirk Hartung: First, this is due to the innovative attitude of our institution and the strong support of the university management. After I had read Dan's paper, I embarked on a journey to a good thirty institutions in the U.S. to meet the community's thought leaders. I attended the Future Law Conference at Stanford, met Dan, who had already put his ideas into practice, first in Michigan and then in Chicago, and I thought: we need him on our campus! And that worked out: today he is the center's academic director. But the fact that this idea was able to consolidate into a center is also due to the openness of our professors in the Academic Senate and the generous support of the ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, which allow us to explore new avenues and give us freedom.

Daniel M. Katz: Meanwhile, we see law schools from all around the globe “going online”. It is generally those that are among the more innovative in a country. After all, it is also a kind of revolution: it is about understanding law in a way that fits a modern society and economy.

What are the advantages of using technology in law?

Daniel M. Katz: In law, we are dealing with increasing complexity, and technology offers part of the solution here. Firstly, it is about measuring the complexity and then about finding solutions, linking various areas. Let's take an example from the U.S.: drones. They introduced a new technology to the market. Yes, there were flying objects before, but suddenly everyone had access to them. How do you regulate their use? And who is involved? One candidate is air traffic control. But there are also others who have a say. The result: the set of rules grows and becomes increasingly



DIRK HARTUNG is an alumnus of Bucerius Law School (class of 2009) and Executive Director of the Center for Legal Technology and Data Science in Hamburg today. His research focuses on legal technology and data science in law, as well as technology training for students and lawyers. He teaches at Bucerius Law School and the University of Hamburg, is co-founder of the European Legal Tech Association and the Hamburg chapter of Legal Hackers.



DANIEL M. KATZ is a law professor, researcher, technologist, Director of the Law Lab at Chicago-Kent College of Law, and Academic Director of the Center for Legal Technology and Data Science at Bucerius Law School. He takes an innovative, polytechnic approach to prepare lawyers for current and future challenges. His research and teaching bring together law and engineering, especially computer science.

“It’s about understanding
law in a way that
fits the modern, digital
society and economy.”

Daniel M. Katz

difficult to manage. Ultimately, it is about making visible how problems or rules are connected and about developing tools to sort information in a more intelligent way.

Dirk Hartung: And quantitative methods allow us to generate reproducibility. As legal technology is influenced by the natural sciences, the results can be verified by anyone anywhere—which is not always the case in the normative field. We know that people in many areas of law have thought about possible solutions to problems—but rarely did they work with quantitative tools. These, however, offer the chance to gather insights that can inspire further normative concepts and more structured, more nuanced discussions. It is a different way of thinking about law and—with the help of law as a mirror of society—also of gaining sociological insights.

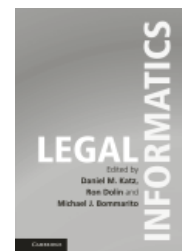
In concrete terms, what does the work of the Center for Legal Technology and Data Science look like?

Dirk Hartung: In teaching, students can acquire a technology certificate. This includes introductions to computer science, programming, data science but also ethical questions of using technology and a software development project. In research, we currently have, for example, a large project called HILANO that deals with the anonymisation of legal and medical data and the safeguarding of data protection rules when using artificial intelligence. Our Legal Data Science research group is conducting quantitative research into how the scope and structure of federal laws and regulations change over time. And then there is a dissertation being written on the admissibility

of legal tech providers in the legal market, and we contribute to the reform of legal education, for example in expert hearings in parliaments.

Do you expect greater justice from legal technology?

Dirk Hartung: Let me put it this way: I think we lose a lot of potential justice if we don’t use technology. We can use technology to facilitate access to justice, for example in class action. And we can use quantitative methods to help handle legal complexity so that people in the legal system can produce better outcomes. So, yes, it can actually lead to more justice. ☒



„Legal Informatics“

Bei Cambridge University Press ist im Februar 2021 das von Prof. Daniel Katz mitherausgegebene Werk „Legal Informatics“ erschienen. Es vereint Beiträge führender Wissenschaftler mit den wichtigsten Forschungsprojekten aus der Praxis.

”
*ES IST
EINE
EINMALIGE
CHANCE
FÜR MICH,
ÜBER
DIESES
THEMA ZU
SCHREIBEN.*
“

Professorin Anne Röthel beschäftigt sich in einem von der DFG
geförderten Forschungsprojekt mit dem Thema
„Das Recht auf den eigenen Körper in privaten Näheverhältnissen
– Dogmen, Diskurse, Deutungen“. Wie kam sie auf diese Idee?

„Warum spielt es in der Rechtswissenschaft so eine geringe Rolle, wie die Realität in einem Krankenhaus aussieht?“

Es gibt ein Thema, das Anne Röthel seit Jahren keine Ruhe lässt. Eine Geschichte, die noch erzählt werden muss, wie sie sagt. Diese Geschichte handelt vom menschlichen Körper und von dem Recht, selbst über ihn bestimmen zu dürfen. Es geht Röthel dabei weniger um Fragen wie Sterbehilfe, Folter, Leihmutterschaft oder Klonen. „Zu all diesen Themen gibt es bereits meterweise Literatur“, sagt sie. Greife der Staat oder ein Fremder in die körperliche Selbstbestimmung ein, gebe es hierzu seit Langem lebhaft Debatten und zu meist klare Regelungen.

Ganz anders aber sehe dies bei Beziehungen aus, die durch Nähe und Vertrauen gekennzeichnet werden, etwa im Verhältnis zu behandelnden Ärzt*innen, zu Betreuer*innen oder im Verhältnis von Eltern und Kindern.

Getan hat sich bei all diesen Themen in den vergangenen Jahrzehnten viel. Die Rechte der Patient*innen, auch von psychisch Kranken, wurden gestärkt, das Recht der Eltern, ihre Kinder zu züchtigen, abgeschafft, das Kind als eigenständige Persönlichkeit anerkannt. Dennoch ist die körperliche Selbstbestimmung des Kindes im Recht kein Selbstläufer. „Wieso nehmen wir an, dass es da eine Alters-Schwelle gibt, von der an alles anders ist?“, fragt Röthel. Es geht ihr um Fragen wie: Warum geht das Recht davon aus, dass Eltern grundsätzlich die besseren Entscheidungen für die Körper ihrer Kinder treffen? Mit welcher Begründung stellt sich das Recht hinter die Eltern, wenn ihre 16-jährige Tochter abtreiben möchte, und die Eltern ihr dies untersagen, weil sie zum Beispiel aus religiösen Gründen mit dem Schritt ihrer Tochter nicht einverstanden sind?

Auch im Arzt-Patienten-Verhältnis gebe es Leerstellen, wenn es um die körperliche Selbstbestimmung gehe, so Röthel. Vor allem sei nicht alles, was im Recht versprochen werde, auch Realität. „Mich interessiert, warum es in den rechtswissenschaftlichen Debatten so eine geringe Rolle spielt, wie zum Beispiel die Realität in einem Krankenhaus aussieht“, sagt sie.



PROF. DR. ANNE RÖTHEL ist seit 2004 Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht und Direktorin des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen.



Der Körper sei ein ganz zentraler Punkt für unsere Rechtsordnung. „Bei der Idee der modernen Staatlichkeit geht es immer auch um seinen Schutz und um die Bändigung von Staatsmacht gegenüber dem Körper“, erklärt Röthel. Aber der Körper werde eben nicht nur vom Staat gefährdet, auch wenn wir staatliche Gefährdungen besonders empfindlich registrieren würden.

Je mehr sie sich mit dieser Thematik auseinandersetzte, je mehr Bücher, Fachaufsätze und Gerichtsurteile Röthel las, desto größer wurde ihre Neugierde – bis sie im vergangenen Sommer schließlich wusste: „Das ist mein Thema“. Sie sei ganz euphorisch gewesen, als ihr dies klar geworden sei, erzählt sie. Den Förderungsantrag zu formulieren, den sie an die Deutsche Forschungsgemeinschaft stellte, fiel ihr daraufhin nicht schwer, schließlich hatte sie sich gedanklich bereits seit Jahren mit der Thematik beschäftigt.

Seit 2004 ist Röthel Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht. Für ihr Forschungsprojekt ließ sie sich für ein Semester vertreten, um sich vollständig ihrem Vorhaben widmen zu können. Wenn sie von ihrer Arbeit erzählt, tut sie dies mit

großer Begeisterung. „Es ist eine einmalige Chance für mich, über dieses Thema zu schreiben“, sagt sie. Öffentliches Recht, Philosophie, Geschichte, Ethik, Strafrecht – all diese Gebiete streift die Zivilrechtlerin mit ihrer Arbeit. Sie mag diese Überschneidungen, findet es hilfreich und wichtig, andere Sichtweisen hinzuzuziehen.

Einen Teil des geplanten Buches hat sie bereits geschrieben, viele Zwischenergebnisse liegen vor. Was ihr bei ihren Recherchen immer wieder auffällt: „Für die deutsche Rechtsentwicklung spielt die Zeit des Nationalsozialismus eine große Rolle, das Grundgesetz definiert sich stark in Abgrenzung zu dieser Zeit.“ Darauf geht auch die Entscheidung zurück, Eltern oder Betreuer*innen in vielen Bereichen freie Hand zu lassen und sich als Staat nicht einzumischen. Aber birgt diese Haltung nicht auch Gefahren? Das möchte Röthel beleuchten. Außerdem geht es ihr darum, den Widerständen auf die Spur zu kommen, welche die Durchsetzung von körperlicher Selbstbestimmung behindern.

Wenn zum Beispiel die Rede davon ist, dass es zum „natürlichen Recht“ der Eltern gehöre, für ihr Kind zu entscheiden, weil sie am besten wüssten, was gut für ihren Nachwuchs ist. Oder wenn Ärzt*innen „natürlich“ kraft ihres überlegenen Wissens eine Entscheidung treffen müssen. „Da wird ein Referenzsystem wie die Natur herangezogen, um Fremdbestimmung zu erklären“, sagt Röthel. Häufig werde auch damit argumentiert, es handele sich „um private Verhältnisse“, da solle man sich lieber raushalten. „Natürlichkeit, Privatheit – das sind Passepartout-Argumente, die mir schon mehrfach begegnet sind.“

Röthel möchte aufdecken, wo im Recht bis heute mit zweierlei Maß gemessen wird, wenn es um körperliche Selbstbestimmung geht. Ganz bewusst wählt sie hierzu eine allgemein verständliche Sprache, auch Nicht-Juristen sollen nachvollziehen können, worum es ihr geht und welche Schritte noch zu gehen sind. Sie hofft, dass bald in größerem Umfang über die Fragen diskutiert wird, die sie aufwirft.

Eine ihrer Kollegin sagt, Röthel habe die Fähigkeit, stets Freude in einen Raum zu bringen, das zeichne sie aus. Und mit eben dieser Freude schreibt die Zivilrechtlerin auch an ihrer Arbeit. Im Laufe des Jahres 2022 soll ihr Buch fertig sein. ☒

VERMITTLER ZWISCHEN WIRTSCHAFT UND RECHT

Seit April 2020 ist Professor Christoph Kumpan am neuen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Kapitalmarktrecht. Er ist froh, dass er hier interdisziplinär arbeiten kann – und sagt: Hamburg ist wie Nachhausekommen.

Trotz turbulenter Zeiten hat es nicht lange gedauert, bis er sich eingelebt hat: „Die Kollegen haben mich toll aufgenommen – obwohl es mit Corona eine besondere Situation war und das digital nicht so leicht ist“, sagt Christoph Kumpan, der am 1. April 2020 den neuen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Kapitalmarktrecht an der Bucerius Law School angetreten hat. Dafür ist er nach Hamburg gekommen – aus Halle, wo er zuvor Professor an der Martin-Luther-Universität und Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht war.

Dem Ruf an die Bucerius Law School zu folgen, war für ihn eine einfache Entscheidung. Während seiner Zeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg von 2000 bis 2012 waren die Verbindungen schon ausgeprägt: „Ich war oft bei Tagungen oder Konferenzen an der Bucerius Law School. Das aktive Leben und der lebendige Diskurs, die hier herrschen, haben mich damals schon sehr fasziniert“, sagt er. Auch inhaltlich freut er sich auf



PROF. DR. CHRISTOPH KUMPAN, LL.M., ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Kapitalmarktrecht, der von der Dr. Harald Hack Stiftung gefördert wird. Er ist Akademischer Direktor des CECS (siehe S. 7).

die weitere Arbeit in Forschung und Lehre. In den Jahren 2020 und 2021 hat er sich mit Leerverkäufen in der Pandemie beschäftigt und untersucht, wie die Aufsichtsbehörden einzelner Länder damit umgingen. Obwohl die Leerverkaufsverordnung europaweit einheitlich geregelt ist, reagierten einige südliche Länder mit Verboten, während Deutschland entgegen seines sonst üblichen Ansatzes weniger strikt vorging: „Überraschend war, dass die Länder, die mit Verboten vorgingen, damit nicht viel besser fuhren und ihr Vorgehen auch nicht zu mehr Sicherheit beigetragen hat.“

Einer von Christoph Kumpan's Schwerpunkten liegt auch im Thema Familienunternehmen, vor allem in der Frage, welche Regelungen bei Nachfolge und Unternehmensübergabe gelten, beziehungsweise, wie sie verändert werden könnten. Diesen Themen widmet er sich im Rahmen des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen, zu dessen Direktor er gerade ernannt wurde.

Ein weiteres Gebiet, zu dem Christoph Kumpan gerade forscht und das ihm sehr am Herzen liegt, ist das Thema künstliche Intelligenz (KI). „Ich habe mich schon früher mit KI beschäftigt, aber das Phänomen der Robo-Advisor, also intelligente Algorithmen, die selbstständig Geld anlegen können, hat das Thema für mich jetzt wieder ganz aktuell gemacht.“ Ein Problem, das ihn bei den Robo-Advisors beschäftigt, ist die Marktmacht, die ein Algorithmus künftig erreichen könnte, wenn er für viele Anleger auf einmal tätig wird. Dadurch

hätte er wahrscheinlich sogar die Möglichkeit, Wertpapierkurse zu beeinflussen. Die aufsichtsrechtliche Regelung sei hier eine der großen Herausforderungen. „In Bezug auf KI kommt dem Recht eine große Aufgabe zu und das Spannende ist, hier mitzuerleben, wie sich ein neues Phänomen entwickelt und wie das Recht darauf reagiert. Hier müssen wir das Recht begleitend entwickeln und von Anfang an die Weichen richtig stellen“, sagt Christoph Kumpan. Auch die Frage, inwieweit man Vertrauen in künstliche Intelligenz haben kann und sollte, treibt ihn um.

Weil für Christoph Kumpan das Thema längst nicht abgeschlossen ist, hat er eine Veranstaltung dazu gehalten, betreut einige Doktorarbeiten und eine Habilitation zu angrenzenden Themen und startet gerade eine Kooperation mit der Universität Hamburg zu „Künstliche Intelligenz und Recht“. Weil er KI außerordentlich wichtig findet, hat er auch schon Gedanken, die weiter in die Zukunft reichen: „Ich kann mir ein Institut zum Thema KI und Recht vorstellen, in das auch Unternehmen eingebunden werden könnten, ein Doktorandenkolleg oder regelmäßige Konferenzen, so dass die Bucerius Law School ihren Fingerprint darauf setzt und in Norddeutschland ein Anlaufpunkt und Wissenschafts-Hub für KI werden kann“, sagt Christoph Kumpan.

Die Ergebnisse dieser Forschung auch der Öffentlichkeit zu vermitteln und verständlich zu machen, ist ihm sehr wichtig: Das hat er unter anderem in einer Folge von „Fofftein“, der YouTube-Reihe der Bucerius Law School, getan, in der er den Wirecard-Skandal auch für die juristisch nicht vorgebildete Öffentlichkeit erklärt hat. Über solche Vorgänge und den Kapitalmarkt an sich zu informieren, hält er für überaus wichtig, weil es jeden angeht. „In Deutschland wird viel zu sehr unterschätzt, was man über den Kapitalmarkt bewegen kann. Wenn ich beispielsweise in Unternehmen für grüne Energie investiere, bin ich nicht nur als Nachfrager, sondern auch als Mitgestalter unterwegs: Dann fördere ich mit meinem Geld Unternehmen für grüne Energie und beeinflusse damit, dass sich da etwas bewegt“, sagt Christoph Kumpan. ☒



”

KRITIK DES RECHTS

IST AUCH

EINE HALTUNG.

“

Professor Felix Hanschmann hat im Mai 2021 den neuen Stiftungslehrstuhl „Kritik des Rechts – Grundlagen und Praxis des demokratischen Rechtsstaates“ übernommen. Im Interview beschreibt er seinen interdisziplinären Blick auf das Recht.

Kritik des Rechts – was muss man sich darunter vorstellen?
→ Ich unterscheide da drei Kritikbegriffe. Es gibt die Kritik im Recht. Der Maßstab dafür ist das Recht selbst: Man beurteilt eine Gerichtsentscheidung oder ein Behördenhandeln und kommt womöglich zu dem

Ergebnis, dass es rechtswidrig ist und das Recht etwas anderes verlangt. Der zweite Kritikbegriff ist die Kritik am Recht: Dabei bemisst man das positiv gesetzte Recht an externen Maßstäben wie etwa ökonomischen oder religiösen Erwägungen. Der dritte Ansatz ist der radikalste: die Kritik des Rechts. Da wird das Recht als Institution in der Gesellschaft hinterfragt und kritisiert.

Sie verstehen Ihren Lehrstuhl also auch rechtsphilosophisch und soziologisch.

→ Ja. Das entspricht meinem Wissenschaftsverständnis. Wenn man mit dem Recht arbeitet, reicht es nicht, das gesetzte Recht einfach hinzunehmen und dogmatisch sauber anzuwenden. Man muss auch nach den gesellschaftspolitischen, politischen, kulturellen

und ökonomischen Verstrickungen fragen. Aus einer wissenschaftlichen Perspektive heißt das: Wir brauchen eine interdisziplinäre Herangehensweise an das Recht. Ich möchte mir anschauen, was es in der Gesellschaft bedeutet und welche Interdependenzen es gibt.

Ein weites Feld. Welches sind Ihre inhaltlichen Schwerpunkte?

→ Ein Schwerpunkt ist die im Moment sehr lebhaft und produktive Theoriediskussion: die feministische Rechtstheorie, Critical Race-Ansätze und postkoloniale Theorien. Die bundesrepublikanische Gesellschaft verändert sich, außerdem ist das Wissenschaftssystem in globale Diskussionszusammenhänge eingebunden. Da ist zurzeit sehr viel in Bewegung. Das wird einer meiner Forschungsschwerpunkte sein. Der zweite knüpft an die zweite Ausrichtung meines Lehrstuhls an: Was sind zurzeit die Herausforderungen für einen sozialen, demokratischen Rechtsstaat und wie werden diese in der rechtswissenschaftlichen Praxis und Literatur diskutiert?

Das klingt sehr politisch. Ist kritische Rechtswissenschaft für Sie Politik?

→ Ich finde wichtig, dass die Kritik des Rechts nicht nur ein wissenschaftlicher Zugang ist. Für mich ist es auch eine persönliche Haltung. Deshalb gehört die Selbstreflexion über den eigenen Status, die eigene Herkunft und die eigene politische Positionierung zwingend mit zu einer Kritik des Rechts. Dieser Ansatz richtet sich sicherlich gegen das in der Rechtswissenschaft weitverbreitete Objektivitätspostulat. Das Recht gilt gemeinhin eher als neutral, beispielsweise in Hinblick auf Geschlechterverhältnisse und ökonomische Hierarchien. Das sehe ich anders.

Stehen Sie mit dieser Position in der Rechtswissenschaft alleine da, oder öffnet diese sich für solch gesellschaftskritische Ansätze?

→ Ich glaube, dass die Rechtswissenschaft offener und heterogener wird. Es gibt im Bereich der feministischen Rechtstheorie beispielsweise inzwischen Professuren, die sich dem Thema dezidiert widmen.

Dennoch ist Ihr Lehrstuhl etwas sehr Außergewöhnliches und bundesweit ohne Beispiel.

→ Das ist in der Tat so. Der Trend ist derzeit eher, dass die Grundlagenforschung abgebaut wird. In der juristischen Ausbildung wird sie zunehmend marginalisiert. Dieser Lehrstuhl wurde gegen diesen Trend eingerichtet. Aber natürlich sehe ich meine Aufgabe nicht nur in der Grundlagenforschung. Mir ist es auch sehr wichtig, die Studierenden an der Law School gut dogmatisch auszubilden. Es ist auch meine Aufgabe, sie maximal gut auf ihr Examen vorzubereiten, sowohl im öffentlichen Recht als auch in den Grundlagen. Auf die Lehre mit den sehr engagierten Studierenden hier freue ich mich ebenfalls sehr. ☒



PROF. DR. FELIX HANSCHMANN

hat im Mai 2021 den neuen Lehrstuhl für „Kritik des Rechts – Grundlagen und Praxis des demokratischen Rechtsstaates“ übernommen. Er hat Rechtswissenschaften und Soziologie in Frankfurt und Darmstadt studiert. Zuletzt vertrat er eine Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht und Rechtsphilosophie an der Humboldt-Universität Berlin.

Der Lehrstuhl für Kritik des Rechts wird gestiftet von Dieter Hubertus Pawlik, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Wuertenberger Rechtsanwälte in Stuttgart.



PROMOTIONEN

531

Abgeschlossene Promotionen seit Gründung

Abgeschlossene
Habilitationen seit Gründung

17

WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE, ZENTREN, PROGRAMME

3

Wissenschaftliche Institute:

- Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen
- Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
- Institut für Medizinrecht

5

Wissenschaftliche Zentren:

- Notarrechtliches Zentrum Familienunternehmen
- Center for Transnational IP, Media and Technology Law and Policy
- Center for International Dispute Resolution
- Center for Legal Technology and Data Science
- Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability (ab 2022)

Hochschulbreite Zentren und Programme

- Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation
- Zentrum für juristisches Lernen
- Internationales Stipendienprogramm für den wissenschaftlichen Nachwuchs
- Interdisziplinäres Programm für rechtswissenschaftliche Forschung

SICH VON DER FORSCHUNG TREIBEN LASSEN

Professor Dr. Paul Krell **hat im April 2021 den Lehrstuhl für Strafrecht in der globalisierten und digitalisierten Risikogesellschaft übernommen. Welchen Fragen widmet er sich?**



„Die Digitalisierung ist ein zentrales Thema, das uns auch künftig beschäftigen wird. Aus Sicht der strafrechtlichen Praxis und Wissenschaft betrifft das etwa: verschlüsselte Internettelefonie, WhatsApp, E-Mails oder das Darknet. Die Strafverfol-

gungsbehörden sehen sich bei all diesen Phänomenen mit großen praktischen und rechtlichen Problemen konfrontiert. Damit gehen wissenschaftlich reizvolle Fragen einher.

Viele Themen aus Globalisierung und Digitalisierung verdeutlichen, dass unser Strafgesetzbuch schon recht alt ist, etwa die Regelungen zu Täterschaft und Teilnahme. Diese allgemeinen Zurechnungsnormen sind auf Straftaten einzelner Individuen zugeschnitten. Sie geraten an ihre Grenzen, wenn Straftaten aus Institutionen heraus begangen werden. In Bezug auf die künstliche Intelligenz werden wir diese Probleme in ganz neuen Dimensionen kennenlernen. Etwa, wenn wir an einen Punkt kommen, an dem unsere Gesellschaft so sehr von künstlicher Intelligenz durchzogen ist, dass wir das Bedürfnis haben, Roboter zu bestrafen.

Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist bewusst zurückhaltend formuliert. Oftmals ist es möglich, mit dem geltenden Recht so zu arbeiten, dass es auch mit neuen Erscheinungsformen zurechtkommt. Manchmal führt aber an einer Reformdiskussion kein Weg vorbei.

Mit Fragen der Digitalisierung, die sich für das Strafrechtsverfahren ergeben, beschäftige ich mich schwerpunktmäßig in der Lehre, weil wir im strafrechtlichen Schwerpunktstudium eine Vertiefungseinheit Strafrechtsverfahrensrecht gegründet haben.

Auch in meiner Forschung befasse ich mich mit dem

Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, unter anderem mit der Frage, wie wir mit den dort niedergeschriebenen Zurechnungsregeln umgehen können. Eine Volkswahrheit besagt, dass Unwissenheit nicht vor Strafe schützt. In § 17 StGB steht jedoch das Gegenteil. Der BGH hat diese Regelung immer sehr eng aufgefasst und gesagt, jemand handele nur dann unverschuldet, wenn er sich Rechtsrat eingeholt habe. Was aber passiert, wenn ein solcher Ratgeber falsche Auskünfte erteilt? Diese Frage kam im Zusammenhang mit den Cum-Ex-Geschäften auf. Partner aus einer Großkanzlei wurden in U-Haft genommen, weil geprüft werden musste, ob sie sich durch ihre begutachtende Tätigkeit in die Cum-Ex-Geschäfte verstrickt haben.

Ich setze mich aber auch mit Fragen des „klassischen“ Vermögensstrafrechts auseinander, etwa mit Betrug und Untreue. Auch hier begegnet man neuen Phänomenen, etwa Straftaten im Internet wie zum Beispiel Abo-Fallen. Man kann sich auch kaum ausmalen, welches Missbrauchsrisiko mit den inzwischen verbreiteten Packstationen einhergeht – und wie viele strafrechtliche Probleme sich rund um sie stellen.

Ein neues Forschungsthema, das ich angehen möchte, ist ein möglicher Beitrag der Strafrechtswissenschaft zum Klimaschutz. Bislang schien ein solcher Beitrag erst möglich zu sein, wenn es konkrete Gesetzgebungsvorhaben zum Klimaschutz gibt. Inzwischen zeichnet sich ab, dass gewisse grundlegende Fragestellungen bereits jetzt angegangen werden können.

Gute Forschung setzt meiner Ansicht nach voraus, dass sie konstruktiv ist. Natürlich ist es wichtig zu zeigen, dass etwas so, wie es bisher gehandhabt wurde, nicht funktioniert und warum das so ist. Es gibt jedoch eine rein destruktive Forschung, die einfach nur aufzeigt, dass das, was zum Beispiel der BGH in dem Bereich macht, falsch ist. Das kann eine außerordentlich wichtige Einsicht sein. In der Praxis hilft sie aber nur beschränkt weiter. Natürlich gibt es nicht für jedes Problem auf Anhieb eine Lösung. Doch man sollte zumindest einen Vorschlag parat haben, wie man es anders machen könnte. Im Übrigen lasse ich mich gerne von meiner Forschung treiben. Am Anfang steht manchmal nicht mehr als die Ahnung, dass sich Probleme stellen. Nicht selten komme ich dann zu ganz anderen Fragen und Ergebnissen, als sie mir eingangs vor Augen standen.“ ☒



„Wir werden durch Künstliche Intelligenz das Bedürfnis haben, Roboter zu bestrafen.“

NORMEN- KOLLISIONEN SIND ALLTAG

Professor Dr. Jens Prütting hat im Mai 2021 den neuen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizin- und Gesundheitsrecht an der Bucerius Law School übernommen. 2017 hatte er bereits das Institut für Medizinrecht mitgegründet.



Wenn Prof. Jens Prütting über alte Menschen in der Corona-Zeit spricht, hört man ihm die Erschütterung an. Zu Beginn der Pandemie waren Senior*innen in Pflegeheimen isoliert. Viele mussten ihre letzten Lebenstage alleine verbringen. In der Un-

sicherheit, was dieses Virus mit sich bringen würde, wurde schnell reagiert und nicht nach den Wünschen der einzelnen Bewohner*innen in den Heimen gefragt. „Die Rechte dieser Menschen sind einfach auf der Strecke geblieben,“ sagt Jens Prütting.

Menschliche Bedürfnisse, medizinische Ideale – und dann die nüchterne und oft kostengetriebene Realität des Gesundheitswesens. Der Konflikt, der in der Corona-Pandemie auf so bitter-anschauliche Weise zutage getreten ist, verweist auf ein ganz grundsätzliches gesundheitsrechtliches Problem, um nicht zu sagen auf das Grundproblem des Medizin- und Gesundheitsrechtes. Hier stoßen immer wieder unterschiedliche Interessen, Logiken und Rechtsgebiete aufeinander. Das Recht des Gesundheitswesens ist eine komplexe Querschnittsmaterie. Medizinische Ideale und ökonomische Erwägungen setzen sich gegenseitig Grenzen. Das Berufsrecht stößt bisweilen auf das Strafrecht, das Arzthaftungsrecht auf das Sozialversicherungsrecht. Und dann spielen auch noch Effizienzansprüche, ethische Fragen und immer wieder das Verfassungsrecht mit hinein. Oder wie bei Corona: Sachzwänge, die auch beim bestem Willen nicht aufzulösen sind.

Beispiel für einen solchen Konflikt ist der Fall eines Krebspatienten, der sich mit der Bitte um Rechtsrat an Prütting gewandt hat. Die Ärzt*innen versuchen den Krebs mit immer neuen Chemotherapien aufzuhalten. Durch die

vielen Infusionen ist der Eisengehalt im Blut des Patienten viel zu hoch, was wiederum gefährlich ist. Er bräuchte also ein Medikament, das dem Körper Eisen entzieht. Ein solches Medikament gibt es auch. Es ist aber nicht ausdrücklich für Krebspatient*innen zugelassen, sondern bislang nur für andere Indikationen. Die Krankenkasse weigert sich deshalb zu zahlen. Hier stehen sich die ärztlichen Standards auf der einen und die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, der über die Kostenerstattung für ärztliche Leistungen entscheidet, unversöhnlich gegenüber. Ein mittlerweile leider häufig auftretender Konflikt im Gesundheitsrecht, sagt Jens Prütting.

Schon in seiner Habilitation, die 2020 erschienen ist, hat er zu rechtsgebietsübergreifenden Normenkollisionen geforscht. Diese Forschung will er am neuen Lehrstuhl fortsetzen. Zentrales Forschungsgebiet wird zudem die gesundheitliche Versorgungsplanung in der letzten Lebensphase sein. Denn die Lebenssituation alter Menschen mag in der Corona-Pandemie extrem gewesen sein – dass ihre Belange oftmals nicht hinreichend zum Tragen kommen, ist laut Prütting hingegen Alltag. In Kooperation mit Projekten aus der Praxis sollen am neuen Lehrstuhl praktische Möglichkeiten und vor allem die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Versorgungsplanung entwickelt werden.

Fragt man Jens Prütting nach weiteren Forschungsschwerpunkten am neuen Lehrstuhl, klingen die Ziele ambitioniert. Er will sich verstärkt mit der Digitalisierung im Gesundheitswesen beschäftigen. Faktisch ist viel in Bewegung. Inzwischen gibt es digitale Kontakte zwischen Ärzt*innen und Patient*innen, Fernbehandlungen wie Telemedizin und Apps für die Kontrolle von Vitalfunktionen. Debattiert wird zudem über das E-Rezept und die elektronische Gesundheitskarte. Die rechtlichen Rahmenbedingungen aber hinken der technischen Entwicklung hinterher. „Hier muss noch viel nachgearbeitet werden,“ sagt Jens Prütting. Er will sich zudem mit Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen beschäftigen. Was auf den ersten Blick überraschend klingt, ist für den neuen Lehrstuhlinhaber hingegen naheliegend. Die Branche könnte da eine Vorreiterrolle spielen, sagt er. Dafür brauche es Leitlinien und gesetzliche Regeln, wie Nachhaltigkeitsaspekte beispielsweise bei der Ausschreibung von Gesundheitsleistungen berücksichtigt werden können. Der neue Lehrstuhl, so Prütting, soll dabei eine Rolle spielen: „Wir wollen Gesetzgebungsvorhaben anstoßen und Rahmenbedingungen verändern.“ ☒



„Wir wollen Gesetzgebungsvorhaben anstoßen und Rahmenbedingungen verändern.“

”

*WER HEUTE
STUDIERT,
WIRD
SPÄTER EINEN ANDEREN
RECHTSMARKT
ERLEBEN.*

“



DR. PATRICK SCHROER absolvierte nach dem Ersten Juristische Staatsexamen ein MBA-Programm. Nach Stationen an der Frankfurt School of Finance & Management, der EBS Law School und der Wiesbadener Akademie für Psychotherapie (WIAP) wurde er 2015 zum Geschäftsführer der Bucerius Education GmbH bestellt.



Dr. Patrick Schroer ist Geschäftsführer der Bucerius Education GmbH mit ihren Bereichen Executive Education und Bucerius Center on the Legal Profession. Im Interview erzählt er, wie die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis funktioniert.

Das Center on the Legal Profession bringt Wissenschaft und Praxis zusammen. Wie sieht das aus?

→ Wir wollen die Zukunft des Rechtsmarktes mitgestalten. Deshalb arbeitet unser Think Tank, das Center on the Legal Profession, sehr intensiv mit dem Bereich Executive Education zusammen, der zahlreiche Weiterbildungs- und Beratungsprojekte durchführt. Wir greifen die Themen und Trends auf, die sich in der praktischen Arbeit zeigen, bündeln das Wissen, führen Studien durch, veröffentlichen die Ergebnisse unserer Forschungsaktivitäten und stellen sie dem Rechtsmarkt wieder zur Verfügung.

Der praktische Input kommt also von der Bucerius Executive Education?

→ Ja. In den über 60 Kooperationen mit Wirtschaftskanzleien und Rechtsabteilungen erfahren wir sehr viel über den Rechtsmarkt. Der intensive Austausch findet durch Seminare, Workshops, Netzwerkveranstaltungen, Innovation Labs und Roundtables statt.

Welche Trends beobachten Sie zurzeit im Rechtsmarkt?

→ Ein Schwerpunkt ist natürlich das Innovationsthema Legal Tech und Legal Operations. Bei der Standardisierung, Automatisierung und Digitalisierung sind viele Kanzleien und Rechtsabteilungen noch in der Findungsphase. Sehr interessant ist aber, dass neue Positionen wie Projektmanager, Legal Operations-Experten oder

Legal Tech-Verantwortliche im Rechtsmarkt immer selbstverständlicher werden. Als Bucerius Education unterstützen wir beispielsweise als Sparringspartner bei der Weiterentwicklung der Mitarbeiter*innen oder in Beratungsprojekten.

Und wie sieht die wissenschaftliche Begleitung durch das Bucerius Center on the Legal Profession aus?

→ Dafür haben wir zum Beispiel Projekte wie das Open Innovation Lab. Das ist wie eine Entwicklungsplattform mit Marktbeteiligten. Beim Open Innovation Lab arbeiten große Rechtsabteilungen, Wirtschaftskanzleien und auf den Rechtsmarkt spezialisierte Technologieanbieter über zwei Jahre zusammen. In moderierten Workshops geht es darum, aufzuzeigen, welche Innovationen es gibt, diese erlebbar und greifbar zu machen und Impulse wieder mit in die Organisation zu nehmen.

Viele scheuen sicher die Kosten für Technologisierung.

→ In der Tat. Rechtsabteilungen müssen dafür

„Als großes Unternehmen im Bereich der Telekommunikation sind wir immer interessiert an aktuellen Themen und Trends in Recht und Wirtschaft, Management und Führung, Innovation und Digitalisierung. Das Bucerius Center on the Legal Profession ist bei vielen Themen ein wichtiger Impulsgeber für Rechtsanwält*innen und stellt mit seinen Netzwerk- und Austauschplattformen wertvolle Angebote auch für die Syndikusrechtsanwaltschaft zur Verfügung.“



DR. CLAUDIA JUNKER

Leiterin Law & Integrity und Generalbevollmächtigte, General Counsel Deutsche Telekom AG, Direktorin Bucerius Center on the Legal Profession

Budgets im Unternehmen einfordern und Kanzleien den Mehrwert finden, der die Ausgaben rechtfertigt. Dabei zeigen unsere Erfahrungen, dass Rechtsabteilungen aufgrund der Anbindung ins Unternehmen naturgemäß näher dran an technologischen Entwicklungen sind.

Legal Tech ist eines Ihrer Schwerpunktthemen. Welche weiteren gibt es?

→ Ein weiterer, sehr wichtiger Schwerpunkt ist das Thema Führung und Organisationsentwicklung in Kanzleien.

Welche Trends beobachten Sie dort?

→ Seit rund zwei Jahren bemerken wir, dass Kanzleien diese Themen sehr beschäftigen. Dabei geht es oftmals um die Entwicklung einer ganz neuen Führungskultur. Auslöser sind häufig Konflikte innerhalb der Partnerschaft oder in der Zusammenarbeit mit den Nachwuchsjurist*innen. Aber auch der Einzug vieler neuer Professionen in Kanzleien führt zu Spannungen. Denn viele gute Leute verlassen sehr schnell wieder den Rechtsmarkt, wenn es ihnen an Entwicklungsoptionen, Wertschätzung und Freiheiten fehlt. All diese Aspekte benötigen ein neues Selbstverständnis, nämlich, dass jede und jeder zur Wertschöpfung beiträgt, ganz egal ob nun Berufsträger*in oder nicht.

Was für Projekte gibt es zum Thema Führung und Leadership?

→ Ein Beispiel: Mit einer großen Wirtschaftskanzlei haben wir als Bucerius Executive Education ein umfangreiches Führungskräfteprogramm aufgebaut – für Partner*innen und Leitungsfunktionen in der Kanzlei. Das Besondere ist, dass bei der Entwicklung des Programms, also bereits im Planungsstadium, verschiedene Partner*innen und andere Beteiligte mit eingebunden waren. Die Folge ist eine sehr hohe Akzeptanz des Programms innerhalb der Organisation. Soweit der praktische Teil von diversen Projekten.

Und der wissenschaftliche?

→ Das Bucerius Center on the Legal Profession führt regelmäßig Studien durch. Im letzten Jahr haben Professorin Madeleine Bernhardt und Emma Ziercke eine Studie zum Thema „Hochleistung unter Druck“ durchgeführt, um emotionale

„Auch wenn viele das Gegenteil behaupten: Der Rechtsmarkt hat sich bereits stark verändert. Und der Wandel ist längst nicht abgeschlossen. Regulierung, Digitalisierung, Effizienz und Automatisierung, Generationswechsel – es fehlt nicht an neuen Chancen und Risiken. In diesem Umfeld bietet das Bucerius Center on the Legal Profession eine wichtige Plattform für den Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den wichtigsten Akteur*innen.“



PROF. DR. KLAUS-STEFAN HOHENSTATT, Partner Freshfields Bruckhaus Deringer und Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession

Strategien zu untersuchen und auf Basis der Ergebnisse Best-Practice-Beispiele zu vermitteln. Das gesammelte Wissen stellen wir dann gerne unserem gesamten Netzwerk zur Verfügung.

Inwiefern sind die Studierenden der Bucerius Law School im Fokus des Bucerius Center on the Legal Profession?

→ Das Ziel unserer Arbeit ist es auch, die Entwicklungen im Rechtsmarkt frühzeitig zu erkennen und unsere Studierenden entsprechend darauf vorzubereiten. Aufgrund der angesprochenen Themen ist der Rechtsmarkt so stark im Wandel wie noch nie – die heutigen Studierenden werden den Rechtsmarkt nach ihrem Abschluss anders erleben, als er im Moment noch ist. Unser Anspruch, diesen Wandel zu begleiten, ist Herausforderung und Chance zugleich. Das bunte Leben auf dem Campus der Bucerius Law School, dessen Teil wir sind, führt uns immer wieder vor Augen, für wen unsere Arbeit einmal relevant sein wird – die Zukunft des Rechtsmarkts läuft uns letztendlich täglich über den Weg. ☒

„VON DER BUCERIUS LAW SCHOOL KOMMT MAN EINFACH NICHT LOS – UND ICH WILL ES AUCH NICHT!“

Sie war in Sydney, New York, Melbourne, Heidelberg, Köln, Berlin und Freiburg. Jetzt hat Paulina Starski einen Lehrstuhl in Graz übernommen. Aber angefangen hat alles an der Bucerius Law School.



„Ende 2020 habe ich als Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht und Global Governance an der Universität Graz angefangen und nun plane ich, mit meinem Mann und meinem vierjährigen Sohn Emil nach Graz zu ziehen. Obwohl ich eher ein Met-

ropolen-Mensch bin und meine Stationen in Melbourne, New York und Sydney genossen habe, fühle ich mich doch in Graz sehr wohl. Die Fakultät ist großartig, dort wird eine sehr fortschrittliche Rechtswissenschaft betrieben und man hat freie Hand, um zu forschen und kreativ zu sein. Die Altstadt ist ein kleines Juwel: Wenn Restaurants, Museen und Theater geöffnet sind, kommt ein bisschen Dolce Vita-Feeling auf, als wäre man in einem kleinen Florenz.

Nach Stationen in Heidelberg, Köln, Berlin und Freiburg geht es jetzt also nach Österreich. Die Wurzeln meiner wissenschaftlichen Laufbahn liegen aber in Hamburg – an der Bucerius Law School, die mich seit dem Beginn meines Studiums im Jahr 2001 stark geprägt hat. Ihre Philosophie und internationale Ausrichtung haben mich begeistert.

Zudem entsprach ein Studium dort ganz meinem Naturell: Ich probiere gerne Neues aus. Meine Verbindungen zur Bucerius sind nach wie vor stark, viele meiner Freund*innen haben hier studiert oder geforscht. Ich durfte auch nach meinem Wechsel an das fantastische MPI in Heidelberg regelmäßig Lehraufträge wahrnehmen. Man kann sich nicht wirklich von der Bucerius loslösen – aber das will ich auch gar nicht! Durch meine Dissertation habe ich zudem meine Leidenschaft für Wissenschaft und Forschung entdeckt. In dieser Hinsicht hat mich mein Großvater stark geprägt: Ich komme ursprünglich aus Polen und er, der aus einfachsten Verhältnissen stammte, wurde ein erfolgreicher Jurist in Łódź. Er hatte einen sehr wissenschaftlichen Zugang zum Recht und hat mich früh hierfür begeistern können.

Ich habe auch schon in der anwaltlichen Praxis gearbeitet und auch diese Dimension der Juristerei reizt mich. Genuine Leidenschaft empfinde ich aber für die Wissenschaft – in erster Linie die grundlegenden Fragen. Wie funktioniert die Welt? Was ist der Staat, was sind Grundrechte, wie funktionieren die UN, wie sind Rechtsordnungsebenen miteinander verschränkt, wie werden Normkonflikte aufgelöst? **Ich habe den Drang, alles zu hinterfragen, was als gegeben hingenommen wird.** In Graz konzipiere ich gerade ein neues Projekt, in dessen Zentrum Klimaschutzklagen stehen. Wir wissen alle, welche katastrophalen Entwicklungen und gesellschaftlichen Umwälzungen uns angesichts der Klimaerwärmung drohen – in meinem Forschungsbereich einen kleinen Beitrag zur Problemlösung zu leisten, finde ich wichtig, gerade als Mutter eines kleinen Sohnes. Ich werde also unterschiedliche Formen der Climate Change Litigation vergleichen und verfassungsrechtliche Dogmatik aufdröseln. Der Staat hat eine Schutzpflicht für seine Bürger*innen, aber es ist schwer, den Staat zu verklagen mit dem Ziel, ihm Vorgaben zu machen, wie er das Klima schützen soll. Mitten in der Konzipierungsphase wurde ich von dem wissenschaftlich extrem spannenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz überrascht, der uns mit der Idee intertemporaler Freiheitssicherung konfrontiert. Dies liefert mir enorm viel wissenschaftliches Futter.

Außerdem finde ich es zentral, dass die Wissenschaft ihre Erkenntnisse nach außen trägt. Ein sehr großes Forum hierzu boten mir meine Auftritte in der Tagesschau24, in die ich mehr oder weniger zufällig stolperte. Aber über einen Kontakt an der Bucerius Law School kam die Tagesschau24 auf mich zu und ich war dort ein paarmal als Expertin zum US-amerikanischen Verfassungsrecht in der Trump-Zeit zu sehen. Für mich stand dann wiederum der Rücktransfer in die Wissenschaft und Lehre im Mittelpunkt und ich habe für meine Studierenden in Graz basierend auf meinen neuen Erkenntnissen ein Seminar gemacht: ‚US-Verfassungsrecht in Zeiten von Trump‘. Lehre, Wissenschaft und Kommunikation miteinander kombinieren zu können, ist großartig, denn letztendlich erfüllt unsere Wissenschaft ja einen gesellschaftlichen Zweck: Impulsgeberin im demokratischen Diskurs zu sein.“ ☒

„DIE STUDIERENDEN SOLLTEN SICH KLARMACHEN, DASS JURA NICHT ALLES IST.“

Im Dezember 2020 wurde Dr. Johanna Croon-Gestefeld an der Bucerius Law School habilitiert. Warum ihr beeindruckender Werdegang in der Lehre für sie kaum eine Rolle spielt, was ihr beim Verfassen ihrer Habilitationsschrift half und welchen Rat sie Erstsemestern gibt, erzählt sie im Interview.



Wirken die Studierenden verunsichert, wenn sie Sie zum ersten Mal in der Vorlesung erleben?

Nein, das würde ich nicht sagen. Warum?

Viele werden sich vorab Ihren Lebenslauf angeschaut haben. Der macht einen schnell sprachlos ...

Mein Werdegang spielt für mich keine Rolle, wenn ich mit den Studierenden in Kontakt trete. Im Umgang mit ihnen geht es mir darum, dass ich die Inhalte vermittelt bekomme. Und dass sie Spaß an der Vorlesung haben.

Bucerius Law School, New York University School of Law, Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, Yale Law School in New Haven: Wie kam es zu all diesen Stationen?

Da war auch eine ordentliche Portion Glück dabei. Für die Bucerius Law School habe ich mich beworben, weil ich Jura studieren und dabei über den Tellerrand hinausschauen wollte. Außerdem war die Großstadt etwas, das mich gereizt hat. Später bin ich nach Florenz gegangen, um meinen

Master im europäischen Recht zu machen. Der Betreuer meiner Masterarbeit hat mir angeboten, dort auch die Doktorarbeit anzuschließen. Mit ihm hatte ich einen sehr guten Mentor, der mir ans Herz gelegt hat, in der Wissenschaft zu bleiben.

Ihre Habilitationsschrift trägt den Titel „Gemeininteressen im Privatrecht. Eine Betrachtung der privatrechtlichen Leiterzählung“. Mit welchen Fragen haben Sie sich darin auseinandergesetzt?

Mit der Frage, wie überindividuelle Interessen, die nicht bestimmten Personen zugeordnet werden können, im Privatrecht Berücksichtigung finden und weshalb sich die Annahme hält, dass der Einfluss dieser Interessen dem Privatrecht wesensfremd ist. Es ist zum Beispiel eigentlich klar, dass es Gemeininteressen wie zum Beispiel den Umweltschutz auch im Privatrecht gibt. Und trotzdem werden sie im Privatrecht teilweise wie Fremdkörper behandelt. Ich habe versucht, diesen Mechanismen nachzuspüren.

Gab es Momente, in denen Sie an diesem „opus magnum“ verzweifelt sind?

Verzweifelt nicht, weil mir das wissenschaftliche Arbeiten viel Freude macht. Und meine Habilitationsmutter Prof. Anne Röthel hat mich immer sehr unterstützt. Die größte Herausforderung bestand darin, die Arbeit während der Pandemie fertigzustellen, weil ich vieles gleichzeitig unter einen Hut bekommen musste.

Was ist Ihnen bei Ihrer Lehrtätigkeit besonders wichtig?

Die Studierenden sollen die Vorlesungen gerne besuchen. Ich möchte Inhalte vermitteln, möchte ihnen aber auch den Raum geben, sich dem Stoff mit eigenem kritischen Denken zu nähern.

Neben der Lehre forschen Sie. Welche Themen liegen Ihnen am Herzen?

Ganz grundsätzlich interessieren mich alle Themen, die an der Schnittstelle von Öffentlichem Recht und Privatrecht liegen. Nach wie vor beschäftigt mich das Nicht-Diskriminierungsrecht. Ansonsten ist Elternschaft gerade etwas, mit dem ich mich juristisch näher befassen möchte. Und Kollektivrechte und subjektive Rechte – also die Frage, wem Rechte zustehen.

Was raten Sie Studierenden, die ganz am Anfang ihres Studiums stehen?

Sich klarzumachen, dass Jura nicht alles ist. Und sich die Freude und Neugierde zu bewahren. Ich weiß, dass das nicht einfach ist, wenn man sich gerade auf die Examina vorbereitet. Es ist ratsam, für sich selbst herauszufinden, was einem an Jura Spaß macht. So weiß man, dass man eines Tages dorthin zurückkehren kann. Um sich den Themen zu widmen, die einem wirklich am Herzen liegen. ☒

”

DAS WAR EINE WAHNSINNSNACHRICHT FÜR MICH.

“

Gabriele Buchholtz hat einen Ruf an die Universität Hamburg auf eine Juniorprofessur für „Das Recht der sozialen Sicherung mit dem Schwerpunkt in Digitalisierung oder in Migration“ an- und die Leitung der Refugee Law Clinic gleich mit übernommen.

„Mein Interesse am wissenschaftlichen Arbeiten wurde während meiner Promotion geweckt. Ich habe damals gemerkt, wie viel Spaß es mir macht, mich mit juristischen Fragestellungen zu beschäftigen, die interdisziplinäre Bezüge aufweisen und über rein juristische Fragestellungen hinausgehen. Ich habe mich zum Beispiel mit dem Streikrecht beschäftigt, mit Arbeitskampf und sozialen Rechten im europäischen Vergleich.

Während meines Referendariats war ich in einer Großkanzlei und bei Gericht tätig – doch mehr noch als der Beruf der Anwältin oder der Richterin reizte mich eine Karriere in der Wissenschaft. Hier kann ich mir eigene Themen suchen, mich mit Fragestellungen beschäftigen, die interdisziplinäre Anknüpfungspunkte haben. 2016 bin ich als wissenschaftliche Assistentin an die Bucerius Law School zurückgekehrt. Mein Habilitationsvater Prof. Hermann Pünder hat mir diese Möglichkeit eröffnet, er hat mich stets ermutigt und bestärkt, in die Wissenschaft zu gehen, und ich bin ihm dafür sehr dankbar.

Als ich im vergangenen Sommer einen Ruf an die Universität Hamburg erhielt, war das eine Wahnsinnsnachricht für mich. Die Professur deckt all die Themen ab, zu denen ich bereits geforscht habe: Arbeitsrecht, Sozialrecht,

Digitalisierung, Migration. „Das Recht der sozialen Sicherung mit Schwerpunkten in Digitalisierung oder in Migration“ – so lautet der Titel der Stiftungsprofessur. Ich widme mich tatsächlich beiden Themen, beschäftige mich unter anderem mit der Digitalisierung des Rechts.

Mittlerweile gibt es zum Beispiel Software, die kleinere Rechtsfälle löst. Das klingt zunächst sehr praktisch und fortschrittlich. Aber damit einher gehen grundsätzliche Fragen zum Beispiel zum Rechtsschutz: Wie kann ich erkennen, ob eine Software Fehler macht, ob sie beispielsweise diskriminiert? Und wie kann man diese Software in der Verwaltung dennoch so einsetzen, dass ihr Nutzen überwiegt?

Mit der Migration, dem zweiten großen Thema meiner Stiftungsprofessur, setze ich mich in meiner Habilitation zum ‚Integrationsverwaltungsrecht‘ auseinander. Ich untersuche, wie die Teilhabechancen zugewanderter Menschen verbessert werden können und konzentriere mich dabei auf drei Bereiche: auf den Arbeitsmarkt, das Sozialleistungsrecht und das Bildungsrecht. Ich möchte herauszufinden, wo es Integrationshindernisse und Diskriminierungspotenziale gibt, möchte diese aufdecken und Verbesserungen vorschlagen.

Zusätzlich zu meiner Juniorprofessur habe ich die Leitung der Refugee Law Clinic der Universität Hamburg übernommen. Dorthin kommen Menschen, denen anderweitig keine Hilfe zuteil wird. Ich finde es inspirierend und beeindruckend, wie viele Jurist*innen sich freiwillig als Beratende einbringen, um geflüchteten Menschen zu helfen. Ich selbst bin als Leiterin vor allem mit organisatorischen Aufgaben beschäftigt, zum Beispiel damit, Geld einzuwerben, Workshops und Supervisionen zu organisieren und Kooperationsanfragen zu beantworten. Die Arbeit für die Refugee Law Clinic ist für mich ein Herzensprojekt.“



PROF. DR. GABRIELE BUCHHOLTZ hat seit November 2020 die Juniorprofessur für das „Recht der sozialen Sicherung mit dem Schwerpunkt in Migration“ an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg inne. Sie war wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Hermann Pünder an der Bucerius Law School und Lehrbeauftragte für Internationales Wirtschaftsrecht in St. Petersburg.

MEILENSTEIN IN DER NACH FÖRDERUNG

In der 500. Promotion an der Bucerius Law School hat Kilian Wegner das grenzüberschreitende Verbandsstrafrecht untersucht. Nun ist er Juniorprofessor in Frankfurt/Oder und möchte seine Studierenden dort genauso fördern, wie er es in Hamburg erlebt hat.

Als sich Kilian Wegner 2013 in einer Vorlesung zu Wort meldete, war seine Laufbahn eigentlich schon vorgegeben. Die Studierenden diskutierten damals leidenschaftlich über eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, in der es um das Verhältnis des deutschen und europäischen Strafrechts ging. Auch Wegner bezog Position. Als die Vorlesung beendet war, sprach der Dozent den jungen Studenten an. Seine Einschätzung zu dem Urteil sei interessant, sagte er. Und ermutigte ihn, sie mal aufzuschreiben.

Das Gespräch hatte Folgen. Im April 2013 erschien ein wissenschaftlicher Aufsatz von Wegner, den er zusammen mit Prof. Thomas Rönnauschrieb – und der Jahre später sein Doktorvater werden sollte. In der Zwischenzeit veröffentlichte



PROF. DR. KILIAN WEGNER war nach seinem Studium an der Bucerius Law School wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Prof. Rönnausch und absolvierte sein Referendariat am Kammergericht in Berlin.

Wegner zahlreiche Publikationen. Im Oktober 2020 dann die Krönung der bisherigen wissenschaftlichen Laufbahn: Wegner schloss seine Promotion ab – als 500. Doktorand, und das auch noch im Jubiläumsjahr der Bucerius Law School. Der Titel: „Transnationale Sanktionsverfahren gegen Verbände – Transnationaler Geltungsbe- reich des Sanktionsrechts, Mehrfachverfolgung, grenzüberschreitende Sanktionsvollstreckung.“

Inzwischen wurde Wegner, 32 Jahre alt, an die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder berufen. Im April 2021 hat er dort eine Juniorprofessur angetreten. Und er hat sich vorgenommen, einiges von dem, was er selbst an der Bucerius Law School erleben durfte, nun an seine Studierenden weiterzugeben. „Die Betreuung an der Law School ist einzigartig“, sagt er. „So viel Raum für individuelle Förderung möchte ich nun auch meinen Studierenden bieten.“

Seine Doktorarbeit hat er an der Law School bei Prof. Thomas Rönnausch geschrieben. Sie behandelt Rechtsfragen, die sich bei grenzüberschreitenden Straf- und Sanktionsverfahren stellen. Viele Verbände sind international tätig. Werden Sanktionen gegen sie eingeleitet, erfolgen diese oftmals über die Grenzen hinweg in mehreren Ländern. Ein prominentes Beispiel dafür war damals, als Wegner mit seiner Forschung begann, der VW- Abgas-Skandal.

Es gab aber kaum Literatur dazu. Die Frage,

WUCHS–

inwiefern Staaten Taten sanktionieren dürfen, die sich außerhalb ihres eigenen Territoriums abspielen, wurde zuvor fast nur mit Blick auf natürliche Personen diskutiert. Die Strafverfolgung von Konzernen mit Tochtergesellschaften in vielen Staaten hingegen nicht.

Wegner hat deshalb erforscht, inwiefern das Völkerrecht, das EU-Recht sowie das Verfassungsrecht einzelnen Staaten bei der Sanktionierung von Verbänden Grenzen setzen. In weiteren Komplexen hat er das Doppelverfolgungsverbot und die grenzüberschreitende Rechtshilfe bei der Verfolgung von Verbandsdelinquenz untersucht.

Der Abschluss der Promotion im 20. Jahr seit Bestehen der Hochschule markiert auch für die Bucerius Law School einen Meilenstein in der Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses. Eine Aufgabe, die Präsidentin Katharina Boele-Woelki als eine zentrale Aufgabe bezeichnet: „Die fachlich wie menschlich exzellenten Rahmenbedingungen gewährleisten jungen Wissenschaftler*innen eine umfassende Unterstützung und vertrauensvolle Begleitung bei ihren Promotionsvorhaben,“ so Boele-Woelki.

Diese Unterstützung möchte Wegner nun auch seinen Studierenden bieten. Er möchte ihnen Impulse geben. Und sie ermutigen, im Studium schon wissenschaftliche Texte zu veröffentlichen. So, wie er es selbst 2013 nach seiner Wortmeldung in der Bucerius Law School tat. ☒

„Eine Dissertation entsteht nicht im stillen Kämmerlein“

Die Bucerius Law School bietet ihren Promovierenden ein strukturiertes Begleitprogramm an. Was ist die Idee dahinter?

→ Die Idee ist eine vertrauensvolle Begleitung der Promovenden durch die Hochschule, indem die Verantwortung der Hochschule gestärkt, der Austausch unter den Promovenden gefördert, deren Bindung an den Doktorvater oder die Doktormutter geöffnet und der Promotionsprozess sachlich und zeitlich strukturiert wird. Eine Dissertation zu schreiben soll nicht bedeuten, dass man alleine im stillen Kämmerlein sitzt und forscht, sondern im Gespräch mit der Betreuungsperson und anderen Nachwuchswissenschaftler*innen steht.

Wie sieht das Programm aus?

→ Zunächst nehmen alle Promovenden an einem Grundlagenseminar teil. Darin gibt es Veranstaltungen zur Entwicklung der konkreten Forschungsfrage und zum möglichen methodischen Zugreifen darauf. Daneben bekommen die Promovenden wichtiges Handwerkszeug mit auf den Weg, etwa Hinweise über die Standards wissenschaftlichen Arbeitens. All das können sie anschließend in weiteren, freiwilligen Veranstaltungen vertiefen. Und es gibt eine digitale Plattform für die Vernetzung.

Wie wird das Programm angenommen?

→ Sehr gut. Die Rückmeldungen zeigen uns, dass die Promotionsstudierenden sich dadurch gut unterstützt fühlen. Unser Ansatz ist es, die Angebote nach ihren Rückmeldungen weiter zu entwickeln und an ihre Bedürfnisse anzupassen. Es ist nicht nur die Sache der einzelnen Studierenden, sondern auch der Hochschule, dass eine Promotion erfolgreich abgeschlossen wird. ☒



**PROF.
DR. CHRISTIAN
BUMKE** leitet
das Zentrum
für wissenschaft-
liche Qualifi-
kation (ZQ) und
ist Inhaber
des Commerz-
bank Stiftungs-
lehrstuhls
„Grundlagen
des Rechts“.



”

VERFASSUNGSRECHT *IST IM STEUERRECHT* SEHR RELEVANT.

“

Die Jury des Promotionspreises hat die verfassungsrechtliche Grundlagenarbeit Ihrer Dissertation hervorgehoben. Inwiefern ist das Verfassungsrecht für steuerrechtliche Nichtanwendungsgesetze bedeutend?

→ Die Nichtanwendungsgesetze tangieren die Gewaltenteilung, das Rückwirkungsverbot und den effektiven Rechtsschutz. Deshalb ist das Verfassungsrecht für sie sehr relevant. Es ist ein Thema, das seit 30 Jahren immer wieder zu Diskussionen führt. Gleichwohl fehlte bisher eine umfassende Aufarbeitung.

Und die haben Sie mit Ihrer Promotion vorgelegt.

→ Ja. Der Gesetzgeber erlässt Nichtanwendungsgesetze, damit eine bestimmte Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht angewendet wird. Dessen Entscheidungen betreffen oft Millionen von Steuerpflichtigen. Ein Beispiel: Ein Student will seine Studienkosten abziehen, klagt, und der BFH entscheidet darüber. Dann ist das Ergebnis maßgeblich für alle Studierenden. Und es kann große Auswirkungen auf das gesamte Steueraufkommen haben. Deshalb kommt es immer wieder vor, dass wenige Wochen nach einer BFH-Entscheidung ein Gesetz erlassen wird, in dem das exakte Gegenteil steht. Und häufig gilt diese Neuregelung dann nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit.

Warum darf der Gesetzgeber das?

→ Dass der Gesetzgeber Rechtsentwicklungen korrigieren kann, steht grundsätzlich nicht infrage. An Gerichtsurteilen kann man durchaus erkennen, wenn es Regelungsbedarf gibt. Im



DR. TIM MACIEJEWSKI hat 2020 den Promotionspreis der Bucerius Law School erhalten. Er hat zum Thema „Nichtanwendungsgesetze – eine verfassungsrechtliche Verortung zwischen Rechtskontinuität, Gewaltenteilung, Rechtsschutzgebot und Rückwirkungsverbot“ promoviert. Maciejewski, 34 Jahre alt, ist seit 2014 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Steuerrecht.

Steuerrecht wird trotzdem schon lange über diese Frage diskutiert, weil viele Wissenschaftler*innen sagen: Detailfragen zu entscheiden ist eine genuin rechtsprechende Tätigkeit, und der Gesetzgeber entmachtet mit der nachträglichen Korrektur die Gerichte. Auch den Begriff des Nichtanwendungsgesetzes gibt es in anderen Rechtsgebieten gar nicht. Und er ist negativ konnotiert. Ich habe mir also angeschaut, ob es im Steuerrecht eine andere Ausgangssituation gibt und ob die dazu führt, dass man hier zu anderen Ergebnissen kommen muss.

Und, ist es eine andere Situation?

→ Ja. Im Steuerrecht kommt es oft vor, dass viele Menschen auf ein bestimmtes Urteil warten. Das liegt daran, dass die Finanzämter die Steuergesetze weitgehend einheitlich anwenden und Gerichtsverfahren über Streitfragen deshalb häufig zu Musterverfahren werden. Das Urteil des BFH hat dann eine sehr hohe Wertigkeit. Und wenn es dann nur für denjenigen/diejenige gilt, der/die zufällig Kläger*in im Musterverfahren war und ansonsten aus der Welt geräumt wird, ist das natürlich fragwürdig. Ich bin aber trotzdem dazu gekommen, dass das nicht gegen die Gewaltenteilung verstößt. Probleme – auch für die Effektivität des Rechtsschutzes – gibt es aber, wenn mit dem Gesetz auch alle vergangenen Fälle geregelt werden.

Rückwirkende Nichtanwendungsgesetze sind also nicht legitim?

→ Es gibt einen Aspekt, unter dem der Gesetzgeber das meiner Ansicht nach rechtfertigen kann:

wenn durch das Nichtwendungs-gesetz eine kontinuierliche Rechtslage hergestellt wird. Wir haben immer wieder die Situation, dass die Gerichte lange in eine bestimmte Richtung entschieden haben oder eine Frage in der Rechtspraxis eigentlich geklärt war. Wenn durch ein Urteil dann völlig unvermittelt alles anders sein soll, ist es meiner Ansicht nach legitim, dass der Gesetzgeber die alte Rechtslage wieder herstellt.

Aber es gibt doch Rechtsfortbildung durch die Gerichte.

→ Natürlich. Deshalb braucht es eben diese besondere Rechtfertigung. Es muss darum gehen, Rechtskontinuität zu einem Zustand wiederherzustellen, der vorher da war.

Dürfte der Gesetzgeber das aus rein fiskalischen Gründen tun, weil ihm eine Gerichtsentscheidung zu teuer wird?

→ Es gibt durchaus Fälle, in denen das aus fiskalischen Gründen erfolgt und das allein reicht nicht. Häufig werden dem Gesetzgeber aber auch zu Unrecht „rein fiskalische Gründe“ unterstellt. Entscheidungen, die zu hohen Steuerausfällen führen, bringen oft auch eine Verwerfung im Wettbewerb mit sich, die mit dem Nichtanwendungsgesetz korrigiert werden soll. Das ist legitim.

Somit haben Sie in Ihrer Promotion selbst Kriterien definiert, wann Nichtanwendungsgesetze zulässig sind und wann nicht. Haben Sie dem Bundesverfassungsgericht damit Arbeit abgenommen?

→ Der Gedanke, dass Nichtanwendungserlasse verfassungskonform sind, wenn sie Rechtskontinuität herstellen, ist in der Tat neu. Das ist vielleicht der innovative Teil der Arbeit. Mal schauen, ob das auf fruchtbaren Boden fällt. Das wäre natürlich schön. ☒

„Die Steuerrechtswissenschaft wird künftig nicht an der Arbeit von Tim Maciejewski vorbeikommen.“

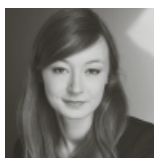
PROF. CHRISTIAN BUMKE
Juryvorsitzender

DIE FAKULTÄT	
7 Affiliate Professor*innen	22 Hauptamtliche Professor*innen
7 Honorar- professor*innen	
2 Ehrendoktoren	
1 Privatdozierende	1 Juniorprofessur
	2 Masterprogramm
	2 Grundlagen des Rechts
	3 Strafrecht
	4 Öffentliches Recht
	10 Privatrecht (inkl. Steuerrecht)

WAS HABEN SIE IN SINGAPUR GEMACHT, AN DER BUCERIUS LAW SCHOOL. VON JANUAR BIS MÄRZ 2020 FRAU LASTHAUS?

WAR SIE ZU FORSCHUNGSZWECKEN IN SINGAPUR.

„Im Rahmen meiner Dissertation beschäftige ich mich mit der Frage, wie Zivilverfahren vor deutschen staatlichen Gerichten für Parteien internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten vor dem Hintergrund des stetig wachsenden Wettbewerbs um juristische Dienstleistungen attraktiver gestaltet werden können. In diesem Bereich hat sich in den letzten Jahren weltweit viel getan. Der Schwerpunkt meines Dissertationsvorhabens besteht aus einem Verfahrensrechtsvergleich, der unter anderem den in Singapur 2015 neu eröffneten Singapore International Commercial Court untersucht. Der SICC ist für den Rechtsvergleich dabei besonders interessant, weil es sich einerseits um einen im Common Law angesiedelten Spruchkörper handelt, der starke Parallelen zum beliebten London Commercial Court aufweist. Zugleich geht er aber über das Londoner Modell hinaus und sieht ein innovatives Verfahren vor, das sich stark an den Parteiinteressen und der gängigen Praxis im Schiedsverfahren orientiert. Um meine Recherche zu vertiefen und mit Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen vor Ort sprechen zu können, bewarb ich mich für das Visiting Researcher Programme der National University of Singapore, die mich vom 13. Januar bis zum 13. März 2020 als Gast bei sich aufnahm. Ich hatte großes Glück, dass dieser Forschungsaufenthalt noch wie geplant stattfinden konnte. Nicht nur, weil die Hochschule ihn mir sehr kurzfristig ermöglichte, sondern auch vor dem Hintergrund der Pandemie. In Singapur angekommen erlebte ich eine Woche ohne Corona, dann wurden bereits Ende Januar die ersten Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Als ich den im Supreme



CAROLINE LASTHAUS ist Doktorandin an der Bucerius Law School. Ihre Dissertation befasst sich unter anderem mit dem Vergleich verfahrensrechtlicher Aspekte dreier verschiedener internationaler Handelsgerichte – einschließlich des Internationalen Handelsgerichts in Singapur – und wird von Prof. Karsten Thorn betreut.

Court angesiedelten SICC etwa zum ersten Mal besuchte, war das Gebäude noch frei zugänglich. Beim zweiten Mal war es bereits in zwei Teile geteilt und wer in Teil A arbeitete, durfte Teil B nicht mehr betreten. Wieder hatte ich Glück: beide Personen, die ich treffen wollte, arbeiteten im gleichen Gebäudeteil. Für meine Arbeit war es sehr bereichernd, mit den Personen zu sprechen, die am Aufbau des Gerichts selbst mitgewirkt haben. Auch an der Universität traf ich auf sehr offene und freundliche Professor*innen und Doktorand*innen. Die Atmosphäre an der juristischen Fakultät der NUS habe ich als sehr anregend empfunden. Es gab einen regelmäßigen gemeinsamen Lunch, bei dem jedes Mal ein/eine Doktorand*in oder Professor*in sein/ihr Forschungsprojekt vorstellte und die anderen dazu Fragen stellen konnten. Auch das Chinesische Neujahrsfest feierten wir kurz nach meiner Ankunft noch gemeinsam. So konnte ich auch informellen Kontakt aufbauen und Dinge erfahren, die ich nicht allein durch die Recherche in der Bibliothek oder vor Gericht erfahren hätte. Später traf ich vor Ort eine Doktorandin aus den Niederlanden, die zum gleichen Thema forscht – so ist ein weiterer sehr guter Kontakt entstanden. Dann kam es auch in Singapur zu einer Angst vor einem Shutdown. Die Leute kauften – wie später bei uns – die Supermärkte leer. Doch die Lage beruhigte sich wieder und blieb aufgrund der anfangs noch möglichen Kontaktverfolgung bis zu meiner Abreise stabil. Ein großes Symposium des SICC musste leider aufgrund der Pandemie abgesagt werden. Doch die Veranstaltung wurde vor kurzem digital nachgeholt – so konnte ich dann doch teilnehmen.“ ☒

PREISE 2020/2021



**Otto-Hahn-
Medaille**



**Dr. Alexander
Ruckteschler**
2021



**Dr. Corinna
Coupette**
2020

**Dissertationspreis
des Hamburger Vereins
für Arbeitsrecht e. V.**

&

**KLIEMT.Arbeitsrecht-
Dissertationspreis**



**Dr. Matthias
Münder**
2020

Wissenschaftliche Erfolge sind oft das Ergebnis langjähriger Forschungsarbeit im Stillen. Umso mehr freut sich die Bucerius Law School über öffentliche Auszeichnungen für die Arbeit ihrer Forscher*innen. Eine Auswahl.



**Promotionspreis
der Bucerius
Law School**



**Dr. Tim
Maciejewski**
2020



**Ehren-
doktorwürde
University
of Pretoria**



**Prof. Dr. Dr. h.c.
mult. Katharina
Boele-Woelki**
2021

**Ruge Krömer-
Preis**



**Melissa
Gulde**
2021



**Katharina
Bierbrauer**
2020



**Max
Hülsmann**
2020



**Claudius
Pietzcker**
2020

WAS MACHEN SIE IN

MELINA KAMMERER IST DOKTORANDIN AN DER BUCERIUS LAW SCHOOL.

NEW YORK,

SIE PROMOVIERT IM GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT UND IST VON MAI BIS OKTOBER 2021

FRAU KAMMERER?

ZU FORSCHUNGSZWECKEN IN NEW YORK.

„Seit zwei Wochen bin ich für einen Forschungsaufenthalt an der Columbia Law School. Ich promoviere im Steuerrecht, genauer: im Gemeinnützigkeitsrecht. Das Thema meiner Dissertation ist eine Ausnahmeregelung im deutschen Recht, die bestimmte – sonst steuerpflichtige – wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Organisationen von der Steuer befreit. Dabei untersuche ich das Verhältnis dieser sogenannten „Zweckbetriebe“ zu ihren Wettbewerbern und die rechtlichen Folgen, die sich aus dem Wettbewerbsverhältnis ergeben. Und das Spannende ist: diese Ausnahmeregelung gibt es auch im amerikanischen Steuerrecht. Der Diskurs im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung gemeinnütziger Organisationen fußt auch in Deutschland auf den Theorien amerikanischer Rechtsökonom*innen. Sowohl in Deutschland als auch in den USA gibt es einen großen Non-Profit-Sektor. Deshalb wollte ich gerne nach New York, um das deutsche und das amerikanische Recht in diesem Bereich vergleichen zu können. Von dem Rechtsvergleich erhoffe ich mir einen großen Erkenntnisgewinn für das deutsche und europäische Recht. Gefördert wird mein Forschungsaufenthalt unter anderem durch das „Joachim Herz U.S. Exchange Program at Bucerius Law School for Young Legal Scholars“, wofür ich sehr dankbar bin. Nun bin ich im Rahmen des „Visiting Scholar Program“ für sechs Monate an der Columbia Law School. Hier habe ich Kontakt zu hochkarätigen Professor*innen



MELINA KAMMERER, hat an der Bucerius Law School und der Sciences Po in Paris studiert. Sie war wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Steuerrecht von Prof. Birgit Weitemeyer, bei der sie ihre gemeinnützigkeitsrechtliche Dissertation über den Zweckbetrieb schreibt. Für ihren Aufenthalt erhielt sie das Joachim Herz Fellowship for Young Legal Scholars.



und anderen Forschenden. Außerdem kann ich die hiesigen Ressourcen nutzen – was wunderbar ist, denn die Columbia University hat eine der größten juristischen Bibliotheken in den USA. Überhaupt freue ich mich, dass ich hier sein kann. Wegen der Pandemie habe ich meinen Aufenthalt zweimal verschoben und fürchtete schon, dass daraus nichts mehr werden würde. Aber nun hat es geklappt und es ist schön, mitzuerleben, wie die Menschen in der Stadt wieder aufatmen können. Es liegt eine besondere Stimmung in der Luft. New York wurde von der Pandemie sehr hart getroffen, aber jetzt spürt man überall Hoffnung aufkeimen. Ich den ersten zwei Wochen habe ich wegen der nach wie vor bestehenden Restriktionen schon etwas „Bibliotheks-Hopping“ betrieben. Besonders die Butler Library und die C.V. Starr East Asian Library mit ihren großen Kronleuchtern an der Decke und den von dunklen Regalen voller altherwürdiger Bücher gesäumten Wänden haben mir gefallen. Ich wohne in Harlem, in der Nähe der Universität. Bis zum Central Park sind es nur fünf Minuten – perfekt zum Joggen mit meinen Mitbewohnerinnen oder als Ausgangspunkt für Streifzüge in andere Stadtviertel. Spätestens im Herbst soll das normale Campus-Leben hier wieder stattfinden. In der Zwischenzeit nehme ich per Zoom an einem Seminar teil, das sich – ähnlich wie mein Promotionsthema – mit distributiver Gerechtigkeit und Steuern befasst.“ ☒

”

Es gibt an der
Bucerius Law School einen
ganz besonderen Spirit:
neue Ideen aufgreifen und dann
mit voller Power in kürzester
Zeit umsetzen.

“

PROF. DR. DORIS KÖNIG, M.C.L., Vizepräsidentin
des Bundesverfassungsgerichts und Präsidentin
der Bucerius Law School 2012-2014

”

KANN

**Legal Tech, Umweltrecht,
Digitalisierung:**

KÜNSTLICHE

**Die Professor*innen
der Bucerius Law School**

INTELLIGENZ

**haben in den vergangenen Jahren
mit ihren Forschungsergebnissen die**

EIN PATENT

**Erkenntnisse der Rechtswissenschaft
in Deutschland und der Welt bereichert.**

ANMELDEN?

“

Manchmal sind die Wege der Wissenschaft erstaunlich. Als Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes erhielt ich einst ein sog. monatliches Büchergeld, und das erste, was ich davon erwarb, war ein Grundgesetzkommentar – gelber Umschlag, herausgegeben von Ingo von Münch, Professor an der Universität Hamburg. Dieser (heute als „von Münch/Kunig“ bekannte) Kommentar ist kurz vor Jahresende 2020 in siebter Auflage erschienen – mit mir als Mitherausgeber. Welche Herausforderung es bedeutet, ein Werk von gut 4500 Seiten herauszugeben, eröffnete sich mir erst nach und nach: Bestandsautor*innen betreuen und bei der Stange halten, für freigewordene Slots oder neue Grundgesetznormen neue Kommentator*innen auswählen, Fristen setzen, dezent oder auch markanter zur Abgabe mahnen, Texte sichten, Änderungen und Ergänzungen, vor allem aber Kürzungen anregen. Hinter jedem/jeder Herausgeber*in steht ein Team von Mitarbeiter*innen des Lehrstuhls, die kontrollieren, korrigieren, organisieren und sich um anspruchsvolle Dinge wie Schlagwortverzeichnisse kümmern. Viele Redaktionssitzungen habe ich mit meinem Mitherausgeber Prof. Markus Kotzur von der Universität Hamburg be- (und mich mit ihm nie ge-) stritten. Der Kommentar präsentiert sich, editorisch betrachtet, als genuin

„Welche Herausforderung es bedeutet, ein Werk von gut 4500 Seiten herauszugeben, eröffnete sich mir erst nach und nach.“



PROF. DR. JÖRN AXEL KÄMMERER ist seit dem Jahr 2000 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht.

hamburgisches Produkt und überdies als erfolgreiche „Public-Private Partnership“.

Corona warf Schatten auch auf dieses Projekt, doch hielten sich Verzögerungen in Grenzen. Auf manche Herausforderungen der Pandemie (Triage, Aufenthaltsverbote, Dienstzwang für Ärzt*innen etc.) konnte ich in meinen eigenen Kommentierungen im o. a. Werk eingehen, für eine frühe Zwischenbilanz sei auf einen Zeitschriftenbeitrag von Leif Jischkowski und mir verwiesen. Weitere Publikationen, in Allein- oder Mitautorschaft, behandeln u. a. Themen des Berufsrechts (Anerkennung von Berufsqualifikationen, Verschwiegenheitspflichten bei Steuerberater*innen, Fremdinvestoren bei Medizinischen Versorgungszentren) und der Finanzmarktregulierung (European Deposit Insurance System) auf. Ein gemeinsam mit Peter Rawert verfasster Aufsatz über (u. a. verfassungsrechtliche) „Fallstricke des Stiftungsföderalismus“ hat, wie man hört, auch politisch Wellen geschlagen. In beruhigtem politischem Fahrwasser vollzog sich dagegen der Abschluss eines anderen Projekts der Kommentierung zu Art. 16a GG, Grundrecht auf Asyl, als Gemeinschaftswerk mit Markus Kotzur ein 190 Seiten starkes „Beiprodukt“ unserer Zusammenarbeit als Herausgeber. Zusammenführung von Expertise liegt bei einem Grundrecht aber auch nahe, das vom Völkerrecht bis zum Verwaltungsrecht mit allen Bereichen des Öffentlichen Rechts korrespondiert und zugleich durch europäische Regelungen heute weitgehend überwölbt ist. ☒





„Die digitale Transformation verändert weite Bereiche der Wirtschaft, der Kultur und der Politik.“

PROF. DR. WOLFGANG HOFFMANN-RIEM

ist Affiliate Professor für Recht und Innovation und
Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Meine seit langem betriebene Forschung zum Bereich „Recht und Innovation“ konzentriert sich gegenwärtig auf die digitale Transformation. Ich sehe in ihr ein Ereignis von epochaler Bedeutung. Die digitale Transformation verändert in großer Schnelligkeit, Breite und Tiefe weite Bereiche der Wirtschaft (Produktion und Vertrieb), der Kultur und Politik, des Arbeitslebens sowie der öffentlichen und persönlichen Kommunikation, dabei auch das Freizeitverhalten. Aus Anlass der Corona-Pandemie wurde deutlich, dass digitale Techniken auch in Krisensituationen nützlich sein können (etwa für die Erfassung der Verläufe, für die zügige Entwicklung von Impfstoff und die Schaffung von

geeigneten Testmöglichkeiten).

Mit der digitalen Transformation sind aber zugleich Risiken verbunden, etwa die globale Vermachtung weiter Teile der IT-Wirtschaft, die Manipulation von Verhalten oder Gefährdungen der Cybersicherheit. Potenziale zu ermöglichen, aber ebenfalls Risiken zu bewältigen, ist eine Aufgabe auch des Rechts, verstanden auch als Innovationsermöglichungsrecht.

Lange Zeit ist die öffentliche und wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf den Datenschutz als Schutz vor digitalen Eingriffen in die persönliche Autonomie konzentriert worden. Heute ist das zu eng. Algorithmische Systeme steuern Verhalten in praktisch allen Lebensbereichen und können fast alle persönlichen und qualitativ wichtigen Rechtsgüter erfassen – ihre Verwirklichung fördern aber auch beeinträchtigen.

Dies ist bei der Ausgestaltung der Rechtsordnung durch die Rechtsetzer*innen und Rechtsanwender*innen durchgängig zu beachten. Die Rechtswissenschaft sollte kritische Begleiterin sein und dabei auch Defizite der Rechtsordnung aufweisen und Hilfen für neue Konstruktionen geben. Aber auch die Rechtslehre ist teilweise neu auszurichten. Die Jurist*innen der Zukunft brauchen Qualifikationen auch zur Erfassung der technologischen und sozialen Folgen der Transformation sowie zur Entwicklung der Fähigkeit, an den Umwälzungen konstruktiv mitzuwirken.

Speziell beschäftigt mich die Frage, wieweit die digitale Transformation zu einer Transformation von Recht und Rechtswissenschaft führt oder führen sollte. Daher arbeite ich gegenwärtig an einem Buch mit dem Arbeitstitel „Recht im Sog der digitalen Transformation“. ☒

Meine Forschungsschwerpunkte liegen weiterhin im kollektiven Arbeitsrecht. Ich habe mich wissenschaftlich unter anderem mit einer „Grundsatz- und Ewigkeitsfrage des Tarifrechts“ befasst: Müssen die Tarifvertragsparteien in ihren Tarifverträgen die Grundrechte beachten? Der Streit darüber ist schon so alt wie das Grundgesetz und das Tarifvertragsgesetz, ist in jüngerer Zeit aber wieder aufgeflammt und

betrifft derzeit vor allem eine mögliche Bindung der Tarifvertragsparteien an den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Er rührt daher, dass Tarifverträge zwar einerseits privatrechtliche Verträge sind, ihr normativer Teil aber andererseits für die normunterworfenen Arbeitsverhältnisse unmittelbar und zwingend wie ein Gesetz wirkt.

Die Frage der Grundrechtsbindung der Tarifvertragsparteien beschäftigt meine

früheren wissenschaftlichen Mitarbeiter, Dr. Matthias Münder und vor allem Dr. Tino Frieling, und mich in Aufsätzen und auch Kommentierungen schon länger, ist aber jüngst aus der Praxis heraus zu einem aktuellen Fall mit einer enormen praktischen Bedeutung erneut an mich herangetragen worden: Dürfen Tarifverträge unterschiedlich hohe Zuschläge für Nachtarbeit, die unregelmäßig erbracht wird (Nachtarbeit), und für Nachtarbeit

„Dürfen Tarifverträge unterschiedlich hohe Zuschläge für Nachtarbeit vorsehen?“



PROF. DR. MATTHIAS JACOBS ist seit 2005 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht.

im Schichtbetrieb (Nachtschichtarbeit) vorsehen? Wendet man Art. 3 Abs. 1 GG auf Tarifverträge an, muss für die unterschiedlich hohen Zuschläge ein sachlicher Grund vorliegen.

Das Bundesarbeitsgericht verneint in einem Urteil beide Fragen für einen Brauereitarifvertrag aus Hamburg und ordnet die Zahlung des höheren Zuschlags an, sieht sich aber für einen anderen Tarifvertrag aus Hamburg an einer abschließenden Entscheidung aus europarechtlichen Gründen gehindert und bittet deshalb in einem Beschluss vom selben Tag den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um die Beantwortung der Parallelfrage für die Grundrechtecharta der Europäischen Union. Zusammen mit Prof. Friederike Malorny, die früher ebenfalls am „Lehrstuhl PR III“ gearbeitet und geforscht hat und seit August 2021 Juniorprofessorin für Arbeitsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist, habe ich eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Friederike Malorny und ich werden das Verfahren auch vor dem EuGH begleiten.

Die Forschungsfrage nach der Grundrechtsbindung der Tarifvertragsparteien steht sinnbildlich für die Forschung, die am arbeitsrechtlichen Lehrstuhl der Bucerius Law School betrieben wird: Sie ist nie ohne Praxisbezug und bezieht stets den wissenschaftlichen Nachwuchs ein. Für mich persönlich gibt es keine bessere Kombination. ☒

Seit Beginn grenzüberschreitender Wirtschaftsaktivitäten haben sich die handelnden Akteur*innen inklusive der Rechtswissenschaft darum bemüht, international verbindliche Regelungen zu schaffen und die verschiedenen einzelstaatlichen Regelungen zu harmonisieren. Das gilt nicht nur für das materielle Recht, sondern insbesondere auch für den Bereich der Streiterledigung. So haben inzwischen über 160 Staaten das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen ratifiziert und das UNCITRAL Modellgesetz zur Internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit bildet die Grundlage für die nationalen Regelungen in über 80 Staaten, darunter auch Deutschland. Die damit verbundene beeindruckende formale Harmonisierung der Rechtsquellen darf jedoch nicht über die fortbestehenden erheblichen Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen hinwegtäuschen, die in der Praxis immer wieder zu Problemen führen. Die Herausarbeitung des Status quo und der zugrunde liegenden Prinzipien und Theorien inklusive der unterschiedlichen Ansätze in den einzelnen Rechtsordnungen steht seit langem im Fokus meiner wissenschaftlichen Tätigkeit. Mit zwei Kollegen von der NYU und von McGill habe ich in den letzten Jahren versucht, diese Grundlagen im Rahmen eines größer angelegten Publikationsprojekts mit über 60 Autor*innen in einem dreibändigen Compendium on International Commercial Arbitration and Investment Arbitration in einer für die Praxis geeigneten und handhabbaren Form darzustellen, das hoffentlich noch 2021 veröffentlicht wird. Im Rahmen meiner Kapitel in dem Werk, aber auch in anderen Publikationen, habe ich mich dabei insbesondere mit der Verteilung der Zuständigkeiten von staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten bei zwei Fragestellungen beschäftigt, in denen die Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen noch besonders ausgeprägt sind. Das ist zum Ersten die Frage, wer darüber entscheidet, ob und mit welcher Bindungswirkung ein Streit von einem Schiedsgericht oder einem staatlichen Gericht entschieden wird, was international unter dem Schlagwort der Kompetenz-Kompetenz diskutiert wird. Zum Zweiten geht es um die Fragen, ob und in welchem Umfang Schiedsgerichte auch Streitigkeiten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens entscheiden können. Beide Fragestellungen sind häufig eng mit dem generellen Verhältnis der jeweiligen Rechtsordnung zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit und den Grenzen der Parteiautonomie im Prozessrecht verbunden. ☒



„Wer entscheidet darüber, ob ein Streit von einem Schiedsgericht oder einem staatlichen Gericht entschieden wird?“

PROF. DR. STEFAN KRÖLL, LL.M., ist Professor for International Dispute Resolution an der Bucerius Law School und Direktor des dortigen Center for International Dispute Resolution.



„Wie unsere Gesellschaft aussehen wird, bestimmen maßgeblich unsere Regeln zu Ehe, Partnerschaft und Abstammung.“

PROF. DR. KARSTEN THORN, LL.M., Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Handelsrecht und Rechtsvergleichung.

In letzter Zeit habe ich mich wieder verstärkt Themen des Internationalen Familienrechts zugewandt, da diese aus meiner Sicht derzeit eine größere Relevanz als viele wirtschaftsorientierte Themen besitzen. Wie unsere Gesellschaft in den nächsten Dekaden aussehen wird, bestimmen maßgeblich unsere Regeln zu Ehe, Partnerschaft und Abstammung, die gerade im Umbruch sind.

Beispielhaft hierfür sind die Regeln zum Eherecht, wo ich mich etwa seit längerer Zeit mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bzw. der Schaffung von Substituten in Form der registrierten Lebenspartnerschaft befasse, oder die aktuelle Reform des Betreuungsrechts, wo ich an der Neuregelung des Kollisionsrechts (Art. 15, 24 EGBGB) mitgearbeitet habe.

Zunehmend in den Vordergrund gerückt ist aber das Abstammungsrecht, insbesondere der

Konflikt zwischen biologischen, genetischen und sozialen Eltern.

Das deutsche Recht verhält sich gegenüber Methoden der modernen Fortpflanzungsmedizin restriktiv, was sich etwa in einem Verbot der Leihmutterschaft äußert.

Hier kommen nun meine speziellen Forschungsgebiete des Internationalen Privatrechts sowie der Rechtsvergleichung ins Spiel. Die Rechtsvergleichung setzt die Regelung des deutschen Rechts mit derjenigen anderer Rechtsordnungen in Bezug, die wie etwa die Niederlande oder das Vereinigte Königreich die altruistische Leihmutterschaft zulassen oder wie Kalifornien oder die Ukraine auch kommerzielle Leihmutterschaft ermöglichen, und forscht nach möglichen Gründen für die Regelungsunterschiede. Das Internationale Privatrecht hingegen befasst sich mit grenzüberschreitenden Fällen und hat sich derzeit mit Ausweichbewegungen der dem Recht unterworfenen Bürger zu beschäftigen. Das deutsche Verbot der Leihmutterschaft wird nämlich dadurch unterlaufen, dass der Vorgang ins Ausland verlagert wird und die betreffenden Paare dann die Anerkennung des dort begründeten Statusverhältnisses in Deutschland anstreben.

Dies wirft zum einen die Frage nach der Sinnhaftigkeit des deutschen Verbots und dem Bedürfnis nach einer eventuellen Reform auf, bringt zum anderen aber auch die Erkenntnis zu Tage, dass ein Teil der Gesellschaft in der Lage ist, sich aus den „Fesseln“ des deutschen Rechts zu befreien, andere aber nicht, was gesellschaftspolitischen Sprengstoff birgt.

Als weitere rechtliche Ebene gilt es das Europarecht zu bedenken, wo sich aus der

Personenfreizügigkeit eine begrenzte Anerkennungspflicht solcher Statusverhältnisse ergeben mag, ein entsprechendes Vorlageverfahren ist derzeit beim EuGH anhängig.

Meine Aufgabe sehe ich darin, Leitlinien für die Anerkennungsfähigkeit solcher Statusverhältnisse zu entwickeln, die den legitimen Kinderwunsch solcher Paare, die Menschenwürde der Leihmutter und – ganz zentral – das Kindeswohl berücksichtigen.

Anregungen hierfür habe ich aus den Regeln zu internationalen Adoptionen gewonnen, die sich mit ganz ähnlich gelagerten Sachverhalten befassen müssen, nämlich dem Gang von Paaren ins Ausland, um sich dort durch Rechtsgeschäft ihren Kinderwunsch erfüllen zu können. Auch die dabei zutage tretenden sozialen Phänomene wie das Gefälle zwischen Industrienationen und Schwellenländern und der damit einhergehenden Ausbeutungsgefahr sowie das Auftreten privater Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht als Vermittler ähneln sich zum Teil.

Überrascht haben mich wieder einmal historische Parallelen, etwa das Institut der Nährmutter im Berlin der Kaiserzeit, wo sich arme Frauen aus dem Spreewald unter Zurücklassung ihrer eigenen Kinder als Ammen für die Oberschicht verdingten.

Perspektivisch hoffe ich, dass aus meiner Arbeit auch Rückschlüsse für die Reform des deutschen Abstammungsrechts gewonnen werden können. ☒

Sustainability, innovation and intellectual property law—how do the three concepts relate? Sustainability has emerged to be one of the most consequential concepts of the present-day world. It encompasses all dimensions of human well-being on this planet—including health, education, decent work conditions, clean water, infrastructure, clean energy, climate action, life on land, life under water and many more.

Most imminently, sustainable life on earth is threatened by climate change. Currently progress towards sustainability is largely focused on mitigation and adaptation efforts relating to the effects of climate change. Innovation on a massive scale is required to support these efforts. Innovation, in turn, is largely fueled by the incentive mechanism of intellectual property (IP).

What I found intriguing is the apparent tension between sustainability, on the one hand, and innovation and IP, on the other, in a context in which innovation and IP are both critical for attaining sustainability. The nexus between the three areas may not be obvious: innovation is key to sustainable development, because it produces breakthrough technologies, essential to mitigate the effects of the climate crisis. It also informs new sustainable business models. IP laws (patent, trade secret, copyright, trademark, design), in turn, regulate access to knowledge by incentivising innovation.

Tension arises from the fact that IP laws are premised on a market-based, profit-oriented logic, while sustainable development is generally



„Innovation is largely fueled by the incentive mechanism of intellectual property.“

PROF. DANA BELDIMAN

is the Academic Director and Founder of the Center for Transnational IP, Media and Technology Law and Policy and Honorary Professor at Bucerius Law School.



driven by human rights-based considerations. Yet, further inquiry shows that the dividing line is not quite so stark. Sustainability cannot progress absent the involvement of business interests; while IP norms are the product of balancing the public and the private interest. Therefore, points of congruity between these areas do exist.

These areas can be conceptualised in terms of three functions: IP as an incentive to innovation, IP as a means of diffusing knowledge and IP as an exclusionary mechanism, each of which lends itself to a set of discrete research issues. The task of future scholarship is to build on these commonalities and to develop solutions which harness the power of innovation and IP laws in the service of sustainability.

Importance for International and Interdisciplinary Collaboration: a fairly uncharted topic, the intersection between sustainability and IP law is by nature interdisciplinary: expertise required to address these problems includes business management, economics, various fields of technology, biosciences, climate science, etc. Given its global relevance, the topic has resonated with colleagues and scholars from many different countries.

At Bucerius Law School, this topic first took shape as a course titled “Sustainability, Innovation and Intellectual Property” which I offered on behalf of the Bucerius IP Center in summer 2021, ably supported by Felix Tann, doctoral student and research assistant at the IP Center.

This area of research also dovetails well with the interdisciplinary research project that the Bucerius IP Center is conducting jointly with the Helmut Schmidt University during 2021–2024, titled “Fab City: Dezentrale digitale Produktion für die urbane Wertschöpfung”, under a grant of the City of Hamburg and the German Ministry of Defense.

Sustainability and IP is an urgent and fertile area for research which will be taken up in projects of the Bucerius IP Center and likely in doctoral dissertations at the Center.

As far as my own research is concerned, the intersection of sustainability and IP law draws on earlier work in exploring IP flexibilities, such as open-source licensing, compulsory licensing, value creation from open-source hardware, etc. I propose to build on it as part of my 2022 Fulbright professorship at the University Santa Catarina in Brazil and in future publications.

Overall, I found this area to be highly rewarding: novel, fast paced, intellectually stimulating and interdisciplinarily challenging. It opens up a new perspective on the utility of IP laws and knowledge governance in meaningfully contributing to the continued well-being on this planet. ☒

In den letzten eineinhalb Jahren habe ich im Wesentlichen zu drei Forschungsthemen gearbeitet: Geschäftsleiterpflichten, d. h. Pflichten von Vorständen, GmbH-Geschäftsführung und ihren ausländischen Äquivalenten, Digitalisierung und Unternehmensfinanzierung.

Bei den Geschäftsleiterpflichten ging es unter anderem um internationale Entwicklungen und neuere Gesetzgebung. (1) In Deutschland trat mit dem „SanInsFoG“ ein neues Gesetz in Kraft, das es erleichtern soll, Unternehmen vor der Insolvenz zu sanieren. Die maßgebliche Norm zur Haftung der Geschäftsleiter in der wirtschaftlichen Krise hat sich im Gesetzgebungsverfahren mehrfach gewandelt, so dass die Haftungsmaßstäbe unklar sind. Hierzu habe ich unter Heranziehung neuerer wirtschaftswissenschaftlicher Arbeiten sowie ausländischer Rechtsprechung ein Konzept entwickelt. (2) International existiert eine Vielzahl von Vorschlägen, die Verantwortung von Unternehmen insbesondere im Hinblick auf die Umwelt,

soziale Verhältnisse und die Unternehmenskontrolle stärker zu verrechtlichen. Doch bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen und Rechtstraditionen. In einem englischsprachigen Beitrag zum Transnational Fiduciary Law behandle ich Grundlagenfragen transnationaler Normsetzung in diesem Bereich. In einem rechtsvergleichenden Aufsatz erörtere ich Strategien, Gemeinwohlinteressen in den Pflichten von Vorständen zu verankern.

Die Digitalisierung stand in einem längeren Beitrag zu Chancen und Risiken der Blockchain-Technologie im Vordergrund. Zwei weitere Beiträge in diesem Bereich sind in Arbeit, einer zu vertragsrechtlichen Fragen von Blockchain und sog. Smart Contracts, ein anderer zur Frage, welche Daten, die eine künstliche Intelligenz sammelt und auswertet, einer Kapitalgesellschaft als eigenes Wissen zugerechnet werden können.

Zur Unternehmensfinanzierung habe ich eine umfassende Kommentierung des in

der Praxis wichtigen „genehmigten Kapitals“ in der Aktiengesellschaft veröffentlicht. Außerdem diskutieren ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ich in einem Aufsatz, welche Gestaltungen es gestatten, einige Nachteile des im internationalen Vergleich sehr restriktiven deutschen Steuerrechts auszugleichen, um neue Mitarbeiter*innen für Wachstumsunternehmen zu gewinnen. Anlass dazu boten eine als „negative Liquidationspräferenz“ bekannte Gestaltung sowie das neue „Fondsstandortgesetz“, das Venture Capital in Deutschland fördern soll, dabei aber auf halbem Wege stehengeblieben ist. ☒



„Welche Daten, die eine künstliche Intelligenz sammelt, können einer Kapitalgesellschaft zugerechnet werden?“

PROF. DR. THILO KUNTZ, LL.M.

ist seit 2018 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht sowie geschäftsführender Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht.



„Wenn KI einen Text entwirft, kann sie dann ein Urheberrecht erhalten oder ein Patent anmelden?“

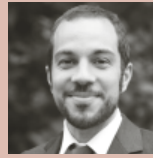
PROF. DR. LINDA KUSCHEL, LL.M.,

ist Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht sowie Recht und Digitalisierung gefördert von der Klaus Tschira Stiftung.

Mein wissenschaftlicher Blickwinkel auf die Digitalisierung ist jener des Privatrechts, insbesondere des Immaterialgüterrechts. Das Immaterialgüterrecht war eines der ersten Rechtsgebiete, das mit der Digitalisierung konfrontiert war und ich beschäftige mich nun seit einigen Jahren mit Fragen wie der Intermediärhaftung für Rechtsverletzungen im Internet, den gewandelten Prozessen der Werkproduktion und -nutzung oder den (Immaterialgüter-)Rechten an Daten. Im vergangenen Jahr hatte ich Gelegenheit, im Rahmen eines Workshops zu Ehren des 80. Geburtstags von Prof. Wolfgang Hoffmann-Riem die Vogelperspektive auf das Thema

einzunehmen und der Frage nachzugehen, ob die „Digitale Disruption“ auch für das Recht des geistigen Eigentums zu einem Umbruch geführt hat. Dazu habe ich die Entwicklung des Urheber- und Patentrechts von der Erfindung des Buchdrucks bis heute umrissen. Fazit: Die Digitalisierung ist unbestreitbar eine Herausforderung für das Immaterialgüterrecht und hat Auswirkungen gezeigt, fundamentale Reformen sind aber ausgeblieben. Das hat zu einem gewissen Schiefstand geführt, denn während sich etwa der Schutzgegenstand des Urheberrechts erweitert und die Realitäten der Werkschöpfung durch digitale Werkzeuge gewandelt haben, steht das Urheberrecht noch immer (in erster Linie) auf dem Fundament der Persönlichkeitstheorie des 19. Jahrhunderts. Umso gespannter dürfen wir wohl auf die Veränderungen durch disruptive Technologien von morgen sein – insbesondere den Einsatz automatisierter und autonomer Systeme. Wenn eine „künstliche Intelligenz“ einen Text entwirft oder eine Erfindung macht, kann sie (oder die natürliche Person, die sie entworfen hat) ein Urheberrecht erhalten oder ein Patent anmelden? Auf dem Boden der urheberrechtlichen Persönlichkeitstheorie ist dies schwerlich möglich und auch die Anreiztheorie des Patentrechts lässt sich auf KI nicht in gleicher Weise anwenden. Ebenfalls unter den Oberbegriff von Immaterialgüterrecht und Digitalisierung fallen zwei weitere meiner Forschungsthemen: die Nutzungsregelungen für nicht verfügbare Werke und die Auswirkungen des Urheberrechts auf IT-Sicherheit. Ersteres hat in diesem Jahr mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts einen vorläufigen Schlusspunkt erreicht. Gemeinsam mit Prof. Katharina de la Durantaye von der FU Berlin habe ich den Fortschritt dieser Regelungen von der Finalisierung der Digital Single Market-Richtlinie (2019) über verschiedene Gesetzesentwürfe bis zum finalen Gesetzestext im Rahmen von drei Aufsätzen wissenschaftlich begleitet.

Das Thema IT-Sicherheit bearbeite ich gemeinsam mit meinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Darius Rostam. Die Rolle des Urheberrechts für IT-Sicherheit ist ambivalent: Einerseits kann das Urheberrecht durch sein Schutzversprechen einen positiven Effekt haben; intensiver sind allerdings die nachteiligen Auswirkungen des Urheberrechts, wenn es IT-Sicherheitsforscher*innen und sogenannte White-Hat-Hacker durch das Verbot der Dekompilierung von Computerprogrammen davon abhält, IT-Systeme auf Sicherheitslücken zu testen. Auch hier scheint die Evolution des Immaterialgüterrechts unter dem Einfluss der Digitalisierung also noch lange nicht abgeschlossen. ☒



„Es gibt erhebliche Unsicherheiten mit Fragen von Diskriminierung und Gleichheit.“

PROF. DR. MEHRDAD PAYANDEH, LL.M.,

Lehrstuhl für Internationales Recht, Europarecht und Öffentliches Recht.

In den letzten Monaten haben mich unter anderem die Themen Diskriminierung und Diversität beschäftigt. Diskussionen über den Begriff der „Rasse“ im Grundgesetz oder die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von Menschen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst zeigen die Aktualität des Themas auf, offenbaren aber auch erhebliche Unsicherheiten im Umgang von Recht und Rechtswissenschaft mit Fragen von Diskriminierung und Gleichheit.

Als gewinnbringend erachte ich, dass ich mich diesem Thema aus unterschiedlichen Perspektiven nähern konnte: auf internationaler Ebene und im deutschen Kontext, in der wissenschaftlichen Befassung ebenso wie im Rahmen praktischer und beratender Tätigkeit, vor allem aber im intensiven Austausch mit Kolleg*innen sowie der Praxis. Als Mitherausgeber eines Handbuchs zum Antidiskriminierungsrecht habe ich zahlreiche Beiträge zu unterschiedlichen Fragen des Themas gelesen, dabei viel über einzelne Facetten des Antidiskriminierungsrechts gelernt und gleichzeitig einen unmittelbaren Eindruck von den unterschiedlichen Arbeits- und Herangehensweisen bekommen. Politische Debatten und praktische Fälle haben mir zudem die Schwierigkeiten der Handhabung des Verbots rassistischer Diskriminierung vor Augen geführt: angefangen bei dem Problem, wie man eine Diskriminierung aufgrund der „Rasse“, wie es nach wie vor im Grundgesetz sowie in anderen Rechtsvorschriften heißt, eigentlich feststellt und benennt, ohne rassistische Denkmuster zu reproduzieren, bis zur Frage, welche Verpflichtungen der Staat hat, vor Diskriminierungen zu schützen und auf Benachteiligungen zu reagieren.

Die Befassung mit dem Thema Diskriminierung hat mich auch zu Fragen der Diversität in der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis geführt. Erste Ergebnisse eines Forschungsprojekts, an dem ich mit mehreren Kolleg*innen gearbeitet habe, werden diesen Sommer veröffentlicht. Das ist allerdings weniger der Abschluss eines Projekts, als vielmehr ein Auftakt zu einem Gespräch über den Umgang der Rechtswissenschaft mit gesellschaftlicher Diversität und über das Diversitätsdefizit von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. ☒

Im Anschluss an die Arbeiten der Commission on European Family Law, die ihre Prinzipien für europäisches Familienrecht betreffend Vermögen, Unterhalt und Erbrechte für Paare in faktischen Partnerschaften 2019 veröffentlichte, habe ich neuere Gesetzesvorschläge für Paare, die weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben, in verschiedenen Rechtsordnungen untersucht und mit den Prinzipien verglichen. Seit Juli 2021 gibt es in den Vereinigten Staaten ein Uniform Cohabitants' Economic Remedies Act, der von der Uniform Law Commission erarbeitet wurde. Sowohl dieses Einheitsgesetz als auch die europäischen Prinzipien können nur dann verbindlich werden, wenn sie von Einzelstaaten übernommen werden. Auf nationaler Ebene wird derzeit von der Law Commission in Schottland ein Gesetzentwurf vorbereitet und in Deutschland gibt es sogar zwei Vorschläge, einerseits von der Sachverständigenkommission für den 9. Familienbericht und andererseits von der FDP zur Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft. Letzterer ist zwar im weiteren Gesetzgebungsverfahren gescheitert, aber inhaltlich war er für den Rechtsvergleich gewinnbringend. Im Übrigen gibt es in innerhalb Europas zehn Rechtsordnungen, welche die nichteheliche Partnerschaft gesetzlich geregelt haben. Diese Regelungen betreffen verschiedene Rechtsbereiche (Vermögen, Unterhalt, Erbrecht) und entfalten unterschiedliche Rechtswirkungen. Im Allgemeinen werden die Wirkungen von Ehe und eingetragenen Partnerschaften auf unverheiratete Lebenspartner ausgedehnt. In den allermeisten Ländern ist allerdings das Zusammenleben zweier Erwachsener als Paar



„In den meisten Ländern ist das Zusammenleben zweier Erwachsener als Paar ohne Trauschein oder Eintragung nicht gesetzlich geregelt.“

PROF. DR. DR. H.C. MULT. KATHARINA BOELE-WOELKI ist seit 2015 Präsidentin der Bucerius Law School und Claussen-Simon-Stiftungsprofessorin für Rechtsvergleichung.

ohne Trauschein oder Eintragung einer eingetragenen Partnerschaft nicht gesetzlich geregelt. Die Anzahl derer, die vor der Ehe oder nach einer Scheidung zusammenleben, ist in den letzten Jahrzehnten jedoch überall stark angestiegen. Dafür gibt es viele Gründe, die auch soziologisch belegt wurden. Paare entscheiden gemeinsam, nicht zu heiraten, in anderen Fällen möchte ein Partner heiraten, aber die andere widersetzt sich. In wieder anderen Fällen können die wirtschaftlichen Umstände ausschlaggebend sein. Obwohl eine vertragliche Regelung oder eine letztwillige Verfügung weitgehend möglich ist, wird hiervon wenig Gebrauch gemacht, so dass bei einer Trennung erhebliche Schutzlücken entstehen. Gerade eine gesetzliche Regelung würde aber mehr Rechtssicherheit schaffen. Der Zeitpunkt dafür war noch nie so günstig. Vorbilder und Vorschläge gibt es zur Genüge. Sie zeigen eindeutig, dass der Bedarf an einer gesetzlichen Regelung als dringlich erkannt wird. ☒

Wieder stand das Wirtschaftsstrafrecht im Mittelpunkt meiner Forschungsinteressen. Dabei ist zunehmend das auf europäischer Ebene entwickelte und dem nationalen Gesetzgeber vorgegebene Recht auch strafrechtsdogmatisch angemessen zu verarbeiten.

In Form von Vorträgen und Aufsätzen aufgebohrt habe ich hier einmal das Vermögensabschöpfungsrecht, in dem noch mancher dogmatische Schatz zu heben ist. Das betrifft z. B. die praktische Frage, in welchem Rangverhältnis eigentlich die vier Einziehungsformen zueinander stehen (Stichwort: „Subsidiarität“) oder das Thema der grenzüberschreitenden Vermögenseinziehung.

Starke Turbulenzen im Wirtschaftsstrafrecht wird auch die jüngste, in aller Eile umgesetzte Reform des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) erzeugen. Der Gesetzgeber hat es hier im Laufe des Gesetzgebungsprozesses versäumt, verschiedene im insolvenzrechtlichen



PROF. DR. THOMAS RÖNNAU ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht. An der Bucerius Law School lehrt er seit ihrer Gründung.

„Macht sich ein vermeintlicher ‚Impfdrängler‘ (mit Exekutivbefugnissen) durch Spritzen-lassen strafbar?“

Zusammenhang auftretende Normenkonflikte regulativ so aufzulösen, dass die Normadressaten ausreichend orientiert sind. Das neue Gesetz treibt sie in unerträgliche Dilemmasituationen! Das wird sich bitter rächen und eine Korrektur durch den Gesetzgeber notwendig machen, zu der Herr Wegner und ich einen Vorschlag machen.

In den Berichtszeitraum fällt natürlich auch die literarische Beschäftigung mit (Straf-)Recht, das in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie erlassen oder neu durchdacht werden musste. Dazu gehören die Konsequenzen der Aussetzung (und Wiedereinsetzung) der Insolvenzantragspflicht ebenso wie das mittlerweile breit diskutierte Thema der Triage. Durch die Praxis an mich herangetragen wurde etwa die Frage, ob sich ein vermeintlicher „Impfdrängler“ (mit Exekutivbefugnissen) durch Spritzenlassen von Restimpfstoff wegen veruntreuender Unterschlagung strafbar macht. Meine verneinende Stellungnahme kämpft hier gegen die Ansicht der Staatsanwaltschaft, die in der Inempfangnahme des Impfstoffes eine rechtswidrige Zueignung sieht.

Geplant war, als (Mit-)Herausgeber und Autor ein Handbuch zum „Verbandssanktionenrecht“ zu verfassen. Die Arbeiten mussten allerdings unterbrochen werden, da das gesetzgeberische Projekt jüngst ins Stocken geraten ist. Herausfordernd und bereichernd war für mich auch die Vorbereitung und Durchführung eines (auf Englisch unterrichteten) Kurses im MLB-Programm 2020/2021 zum Thema „White-Collar and Anti-Corruption“, das tiefere Einblicke in das anglo-amerikanische Strafrecht zu Fragestellungen wie „Anti-Corruption“ oder „Confiscation“ erforderte.

Die Alltagsrelevanz aller skizzierten Forschungsthemen ist sehr hoch, wie ich gerade zuletzt wieder im vorgenannten MLB-Kurs erspüren konnte, deren Teilnehmer*innen an compliance-bezogenen Topoi hohes Interesse hatten.

Die wissenschaftlichen Fragestellungen im Wirtschaftsstrafrecht sind unerschöpflich und führten auch in den von mir seit langem und auch zukünftig behandelten Bereichen immer wieder zu neuen Unterthemen, die sich häufig gut als Promotionsprojekte eignen. Der besondere Reiz im Umgang mit der Materie liegt darin, das dem – häufig akzessorisch ausgestalteten – Straftatbestand vorgelagerte Recht zu erkennen, seine Grundstrukturen aufzudecken und kritisch zu prüfen, ob im Falle des Zusammenlesens der Normen bei Anlegung rechtsstaatlicher Maßstäbe wirklich die Voraussetzungen einer Strafbarkeit gegeben sind. Gründliches methodisches Arbeiten erzeugt hier dann regelmäßig zwar keine Überraschungen, aber doch das Gefühl, ein gut vertretbares Ergebnis präsentieren zu können. ☒



„Städte gelten als ‚Laboratorium der Moderne‘, Dörfer als rückständig. Mein Anliegen ist es zu zeigen, dass dies nicht stimmt.“

PROF. DR. HERMANN PÜNDER, LL.M., ist seit 2002 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verwaltungswissenschaften und Rechtsvergleichung.

In der letzten Zeit habe ich mich mit drei sehr heterogenen Themen befasst. Ein Beitrag beschäftigt sich mit dem Polizei- und Ordnungsrecht. Es geht um das Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit. Der Text wurde vor kurzem in dem dreibändigen Lehr- und Handbuch zum Besonderen Verwaltungsrecht veröffentlicht, das ich mit Prof. Dirk Ehlers, meinem Habilitationsvater von der Universität Münster, und Prof. Michael Fehling herausgebe.

Der andere Text hat eine wissenschaftssoziologische Perspektive und reflektiert zugleich meine eigenen Erfahrungen. Es geht um den „Weg in die Zunft der Staatsrechtslehre“. Der Beitrag wird in der Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der „Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer“ veröffentlicht werden. Die Vereinigung ist bemerkenswert und sieht sich in der Tradition der Zünfte. Man ist – besonders auf den jährlichen Tagungen der Vereinigung – ein „Meister“ unter „Meistern“. Auch der Weg dorthin ist von Umständen geprägt, die an das Zunftwesen erinnern. Zunächst ist man (in der Promotionszeit) ein „Lehrling“, dann (während der Habilitation) ein „Geselle“, wenn man nicht (auf einer Juniorprofessur) als „Freimeister“ seinen Weg sucht. Zudem gehört eine „Gesellenwanderung“ (vor allem ins anglo-amerikanisch geprägte Ausland) mittlerweile zu einer „zünftigen“ Ausbildung.

Schließlich habe ich mich mit den „Wurzeln der kommunalen Selbstverwaltung im ländlichen Raum“ befasst. Wenn historisch davon die Rede ist, wird meist nur auf die Entwicklung in den Städten geblickt. Dass es im Mittelalter auch auf dem Land Selbstverwaltung gab, ist wenig bekannt. Städte gelten als „Laboratorium der Moderne“, Dörfer als rückständig und von fremder Herrschaft geprägt. Mein Anliegen ist es zu zeigen, dass dies so nicht richtig ist. Der Beitrag, der in der Festschrift für den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages erscheinen wird, soll in Erinnerung rufen, was über die dörfliche Selbstverwaltung im Mittelalter – ihre Entstehung, die Aufgaben und Organisation der dörflichen Gemeinden und über den Niedergang der Selbstverwaltung – agrar-, sozial-, wirtschafts- und rechtsgeschichtlich bekannt ist, und damit nicht zuletzt auch das Selbstbewusstsein der Landbevölkerung stärken. ☒



„Wichtig war die Kluft zwischen einem Land mit starkem Parlament und wenig aktivistischen Gerichten und der EU.“

PROF. DR. HANS-BERND SCHÄFER,
Affiliate Professor für die ökonomische Analyse des Rechts

Die Corona Pandemie der letzten 18 Monate brachte Leid, Stress und Einschränkungen für fast alle. Daher muss es schon fast als unanständig gelten, wenn ich gestehe: Mir gewährte Corona die große Ruhe, die man für wissenschaftliches Arbeiten braucht. Wohl noch nie habe ich in 18 Monaten so viel geschrieben wie in der Verteidigungsstellung gegen COVID-19. Es gelang, zwei Projekte fertigzustellen, die sich seit Jahren hinzogen. Die 6. Auflage des Lehrbuchs der ökonomischen Analyse des Zivilrechts war bereits im Jahre 2016 fällig. Mein Co-Autor Claus Ott hat sich von der wissenschaftlichen Arbeit zurückgezogen. Das Forschungsgebiet ist dynamisch und hat sich seit der letzten Auflage stark verändert. Dank Corona konnte ich mir bei der Neuauflage den Anspruch stellen, den Leser*innen ein Forschungsgebiet auf aktuellem Stand vorzustellen. Das Buch ist vor einigen Monaten bei SpringerGabler, jetzt mit einem Gesamtumfang von 816 Seiten erschienen. In dem Buch werden zivilrechtliche Normen mithilfe wirtschaftswissenschaftlicher, verhaltenswissenschaftlicher und empirischer Methoden auf ihre Auswirkungen für Wirtschaft und Gesellschaft analysiert. Nicht weniger Genußtuung bereitete es, unter diesen Bedingungen die zweite englische Auflage dieses Buchs fertigstellen zu können. Sie beruht zwar auf der 6. deutschen Auflage, ist aber über große Teile ein anderer Text mit mehr Beispielen und Illustrationen aus anderen Rechtsordnungen bei gleichzeitiger Kürzung deutschen Fallmaterials. Das Buch ist jetzt unter dem Titel „The Economic Analysis of Civil Law“ bei Edward Elgar Publ. im Druck, ein Verlag, der herausragend gewissenhaft und genau editiert. Für englischsprachige Texte kenne ich keinen besseren. Obwohl kein Freund

des Genderns – Karl Marx, der die deutsche Sprache souverän beherrschte, hätte wohl starke Worte für „Klassenkämpfer*innen“ gefunden –, teile ich das Anliegen und habe meinen englischen Übersetzer gebeten, abwechselnd und kapitelweise männliche oder weibliche Sprachformen zu verwenden.

Von 10 weiteren Veröffentlichungen während der letzten 18 Monate erwähne ich das Buchprojekt mit Prof. Jörn Axel Kämmerer zum Brexit, das mit Unterstützung des interdisziplinären Förderprogramms der Bucerius Law School entstand: JA Kämmerer, HB Schäfer (Hrsg.) Brexit, Legal and Economic Aspects of a Political Divorce, 2021, Edward Elgar Publ. Der Band mit Beiträgen von Jurist*innen und Ökonom*innen zu den wesentlichen Rechtsfragen und ökonomischen Wirkungen des Brexit enthält einen Überblicksartikel der Herausgeber. Wichtig für den Brexit war die zunehmende Kluft zwischen einem Land mit traditionell starkem Parlament und wenig aktivistischen Gerichten und der EU mit vergleichsweise schwachem Parlament und einem Gericht, das nicht selten als Ersatzgesetzgeber handelt. Der Brexit ist zudem ein noch lange nicht abgeschlossener, offener Prozess, ökonomisch, rechtlich und politisch. Fruchtbar war zudem die Zusammenarbeit mit Prof. Michael Fehling für einen gemeinsamen Aufsatz zum Thema „Privatization of the Police“, The Cambridge Handbook of Privatization, Avihai Dorfman and Alon Harel (Editors), Cambridge University Press, 2021, 31 S. Wir nehmen eine zwar nicht generell ablehnende aber kritische Position zu den internationalen Tendenzen, Polizeiaufgaben immer stärker zu privatisieren, ein. Ein Grund ist folgender: Eine über Märkte gesteuerter Polizeiapparat kann im günstigsten Fall die Verluste aus Kriminalität effizient kontrollieren, nicht aber das aus Verfassungsnormen abgeleitete Recht auf gleiche Sicherheit aller verwirklichen. ☒

Rechtswissenschaft ist eine unablässige Entdeckungsaufgabe. Wer hieran nicht teilhaben will und nur das Gesetz buchstabiert, wird deshalb das Recht nicht begreifen – schon gar nicht das Unternehmensrecht. Von diesem Credo beseelt, habe ich über Jahrzehnte auch da nach Neuem gesucht, wo die Gesetzgebung untätig, häufig gar rückständig, blieb. Umso lehrreicher ist es vor diesem Hintergrund, wenn man die Wucht großer Gesetzesänderungen wissenschaftlich verarbeiten muss. Dass es daran in der 19. Legislaturperiode nicht fehlte, sei hier für drei mich direkt beschäftigende Arbeitsfelder gezeigt: für das Kartellrecht, das Insolvenzrecht und das Recht der Personengesellschaften. Im deutschen Kartellrecht laufen wir seit Jahrzehnten Gesetzesnovellen hinterher. US-amerikanisch inspiriert, europarechtlich angetrieben und in Deutschland alle drei juristischen Fachsäulen betreffend lässt das „Kartellgesetz“ eine große Novelle der anderen folgen. Gerade sind wir bei der zehnten angelangt, und damit die Complianceabteilungen der Unternehmen rechtstreu agieren und die für die Offenhaltung der Märkte zuständigen Behörden und Gerichte so richtig zupacken können, sucht



„Umso lehrreicher ist es, wenn man die Wucht großer Gesetzesänderungen wissenschaftlich verarbeiten muss.“

PROF. DR. DR. H.C. MULT. KARSTEN SCHMIDT, Präsident der Bucerius Law School a.D., Ehrenpräsident der Bucerius Law School

die Wissenschaft aus jeder Novelle das Optimum herauszudestillieren – häufig unter gleichzeitiger Vorbereitung der jeweils nächsten Gesetzesnovelle. Die im Jahr 2021 in Kraft gesetzte zehnte Novelle setzt die Modernisierung des Marktordnungsrechts gegenüber der Digitalwirtschaft fort und baut vor allem das ausdifferenzierte Kartell-Verfahrensrecht um. Ähnliches gilt für das in konstantem Umbruch befindliche Insolvenzrecht. Dieses hat sich im 20. Jahrhundert zunehmend von einem exekutorischen Verständnis gelöst. Die alte Vorstellung vom „Konkurs“ als einem Bruder der Zwangsvollstreckung ist einem dynamischen, betriebswirtschaftlich gefärbten Rechtsbild gewichen. Das moderne Restrukturierungsrecht ist Gegenstand eines weltweiten Lernprozesses: eines Großexperiments auf interdisziplinärer und rechtsvergleichender Grundlage. Seit 2019 lehrt uns eine EU-Restrukturierungsrichtlinie allerlei über „Entschuldung“ und „zweite Chance“ als bessere Lösung gegenüber der Zerschlagung von insolvenzbedrohten Unternehmen. Bis Juli 2021 sollten diese Gesetzgebungsziele in den nationalen Gesetzen der EU-Mitglieder umgesetzt sein. In Kraft sind die neu eingeführten oder geänderten Paragraphen seit dem 1. Januar 2021. Sie sind eine Herausforderung für alle, die nun mit neuartigen Instrumenten arbeiten sollen. Bleibt als drittes Beispiel das Personengesellschaftsrecht, dessen Grundlagen seit 1896/1897 (BGB und HGB) nahezu unverändert in den Gesetzblättern standen, während das Kapitalgesellschaftsrecht – allemal das Recht der Aktiengesellschaften – in kurzen Abständen auf neuen Stand gebracht worden war. So kam es, dass Vertragsgestaltung und Rechtsprechung dem Gesetzeswortlaut bei Personengesellschaften buchstäblich davongelaufen waren, bis hin zu einem Zustand, in dem das praktizierte und damit „geltende“ Recht aus dem Gesetz nicht mehr ablesbar war. Hieraus ergab sich die

Aufgabe, das Gesetzesrecht der Personengesellschaften durch Gesetzesänderung mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen (Karsten Schmidt, ZHR 177 (2013), 712 ff.). Der 71. Deutsche Juristentag (2016) nahm sich des Themas an, und die große Studie einer von der Bundesregierung eingesetzten Expertenkommission („Mauracher Entwurf“ von 2020) legte die Grundlage für das große Vorhaben eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“), das nach Referentenentwurf und Regierungsentwurf den Bundestag passierte und im August 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde (BGBl. I S. 3436). Eine mehr als hundertjährige Gesetzestradi-tion wird hier auf neue Füße gestellt, ein sich in mühsamer Rechtsfortbildung weiterentwickelndes Personengesellschaftsrecht vollkommen neu geordnet. Für die Rechtswissenschaft ist dies ein großer Erfolg und zugleich eine Zukunftsaufgabe, weil nunmehr weite Bereiche im Einklang mit dem modernisierten Recht zu erschließen sind. Alle drei Bereiche sind in dieser Hinsicht echte Herausforderungen, die der Rechtswissenschaft seit Jahren große Anstrengungen abverlangen und dies weiter tun werden. ☒

Ich interessiere mich – immer noch – vor allem für das klassische Zivilrecht, wie es in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) kodifiziert worden ist. Das Bürgerliche Recht ist für alle Lebensbereiche von Bedeutung; es bildet mit seinen Regelungen über Personen und Rechtsgeschäfte, über Schuldverhältnisse und die dingliche Rechtszuordnung die Grundlage der Privatrechtsordnung. Gleichzeitig ist das BGB bisher weitgehend von den Auswüchsen der modernen Gesetzgebung verschont geblieben und – auch in seinen reformierten Teilen – dogmatisch stimmig und präzise, ohne dabei in eine Flut von Einzelregelungen abzugleiten. Beschäftigung mit dem BGB verlangt deshalb einerseits eine nahezu mathematische Präzision, andererseits bleibt genügend Spielraum, um innerhalb des vorgegebenen Rahmens eigene Lösungen für Probleme zu entwickeln. Und diese Kombination aus Logik und Diskussion ist es, was für mich den Reiz von Jura ausmacht.

Das BGB ist zwar mittlerweile über 120 Jahre alt, aber

es gilt auch hier der Satz: „BGB semper reformandum“. Gerade derzeit tut sich viel: Die Europäische Union hat 2019 zwei Richtlinien erlassen, um Regelungen über digitale Güter und Dienstleistungen zu schaffen, vom Kauf eines „smarten“ Kühlschranks oder einer „smarten“ Armbanduhr über den Erwerb eines online heruntergeladenen Audiobuchs und das Streaming eines Spielfilms bis hin zur Speicherung von Daten in einer Cloud und der Teilnahme an sozialen Netzwerken. Sie hat damit Neuland betreten – vergleichbare Regelungen gibt es bisher nicht. Ich habe mich intensiv mit den beiden Richtlinien beschäftigt, Vorträge dazu gehalten und Beiträge für ein Handbuch zum „Europäischen Digitalen Zivilrecht“ verfasst.

Die eigentliche Herausforderung steht aber noch bevor. Richtlinien gelten nicht automatisch, sondern müssen vom nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden. Der deutsche Gesetzgeber hat am 25. Juni 2021 die nötigen Gesetze erlassen, und ich habe als Sachverständiger im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zu den



„Das BGB ist zwar mittlerweile über 120 Jahre alt, aber es gilt auch hier der Satz: ‚BGB semper reformandum‘.“

PROF. DR. FLORIAN FAUST, LL.M., ist der Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung. Seine Schwerpunkte: Vertrags-, Handels- und Wettbewerbsrecht.

Gesetzentwürfen Stellung genommen. Er hat – da das Europäische Recht sich nicht an den bekannten Vertragstypen orientiert – neue Vorschriften über „Verbraucherverträge für digitale Produkte“ geschaffen und das Kaufrecht entsprechend den Richtlinien reformiert. Nun muss dieses Umsetzungsrecht wissenschaftlich aufgearbeitet und kommentiert sowie für die Lehre aufbereitet werden. Ich muss insbesondere meine Kaufrechtskommentierung, die ich seit fast 20 Jahren fortschreibe, an die Veränderungen anpassen. Und außerdem möchte ich im nächsten Jahr den lang gehegten Plan eines Lehrbuchs zum Leistungsstörungsrecht verwirklichen, das mein Lehrbuch zum Allgemeinen Teil des BGB ergänzen soll. ☒



„Es ist ein Vierter Sektor entstanden.“

PROF. DR. BIRGIT WEITEMEYER ist Inhaberin des Lehrstuhls für Steuerrecht und Leiterin des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen.

Nachhaltige Unternehmensführung ist en vogue. Während üblicherweise Stiftungen der Perpetuierung von Unternehmen dienen und ihre Gewinne zugunsten einer Familie oder der Allgemeinheit verwenden, erreicht das Anliegen zunehmend profitorientierte Kapitalgesellschaften. Zwischen Staat, Markt und Drittem Sektor ist so ein „Vierter Sektor“ entstanden, in dem Sozialunternehmer Profit, Nachhaltigkeit und Gemeinwohl versöhnen wollen. Hierzu habe ich zu einem von der DFG geförderten Projekt zur „Zertifizierung nachhaltiger Kapitalgesellschaften“ beigetragen. Zugleich bestätigt sich der Trend, Gesellschaftspolitik durch eine Veränderung des Gesellschaftsrechts zu gestalten. So hat die Frage, wie man Unternehmen gegen die Begehrlichkeiten von Investoren und Erben absichern und an geeignete Nachfolger weitergeben

kann, neuerdings auch etablierte Startup-Gründer erreicht. Die Initiatoren der „Stiftung Verantwortungseigentum“ schlagen eine neue Rechtsform vor, deren Gewinne ewig im Unternehmen bleiben. Die Kontrolle des Unternehmens soll nur an Personen derselben „Werte- und Fähigkeitenfamilie“ weitergegeben werden können. Der „Clou“: Die beiden vorstehenden Merkmale sollen gesetzlich verankert unabdingbar und unveränderlich auf unbegrenzte Dauer gelten. Schon früh habe ich mich kritisch gegenüber dem Vorhaben geäußert. Mit Fachkolleg*innen habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, in Aufsätzen, auf Tagungen und in der Tagespresse auf die erheblichen Risiken der neuen Rechtsform hinzuweisen. Nachdem im Sommer 2020 ein Gesetzentwurf einer GmbH in Verantwortungseigentum vorgestellt worden war, ist man kürzlich mit Änderungen auf unsere Kritik eingegangen.

Das Vorhaben der besonderen GmbH-Rechtsform Vermögen fordert auch das geltende Stiftungsrecht heraus. Auch vor diesem Hintergrund plant das Institut ein langfristiges rechtsvergleichendes Forschungsprojekt. Zwar hätte die anstehende Reform des Stiftungsrechts die Chance geboten, das Stiftungsrecht zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Jedoch hat sich die Politik früh auf die Vorschläge einer interministeriellen Arbeitsgruppe festgelegt. Der alternative „Professorenentwurf“, zu dem auch ich beigetragen habe, ist nicht aufgegriffen worden. Ob wenigstens meine Kritik in der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zu Einzelkorrekturen geführt hat, wird sich zeigen (Stand 31.5.2021). Die zeitgemäße Weiterentwicklung des Stiftungsrechts bleibt auf der Agenda des Instituts. Hierfür sind rechtsvergleichende Erkenntnisse zunehmend wichtig. Dazu passt es, dass ich in einem Projekt der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung zur weltweiten Situation von Sozialunternehmen „The social enterprise: a new form of the business enterprise?“ den deutschen Nationalbericht erstellt habe. ☒



„Der demokratische Verfassungsstaat ist eine höchst erhaltenswerte Existenzweise für unsere Gesellschaft.“

PROF. DR. CHRISTIAN BUMKE ist Inhaber des Commerzbank Stiftungslehrstuhls Grundlagen des Rechts sowie Leiter des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen das rechtsdogmatische Denken und Arbeiten in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert ebenso wie die Grundfragen des Öffentlichen Rechts.

Die Revision des Grundrechtsabschnitts meines mit Prof. Andreas Voßkuhle verfassten Lehrbuchs „Casebook Verfassungsrecht“ und vier Themen – die Verfassungstheorie des demokratischen Verfassungsstaates, die Befugnis zur Schaffung von abstrakt-generell verfasstem Richterrecht, die Bedeutung des Ehegrundrechts in Art. 6 Abs. 1 GG für die Ausgestaltung der Ehe, ihrer Auflösung und deren Folgen und die Erzeugungsweisen, Formen und Eigenschaften von Wissen im Bereich der Rechtsdogmatik – haben mich beschäftigt. Schon länger begleitet mich dabei das Thema der Verfassungstheorie des demokratischen Verfassungsstaates. Über einen längeren Zeitraum habe ich mir das vermeintlich vertraute Thema erschlossen und mich an der Grundlegung einer zeitgemäßen Verfassungstheorie versucht. Der Vortrag soll zu einer kleinen Schrift ausgebaut werden. Der demokratische Verfassungsstaat ist eine spezifische und höchst erhaltenswerte Existenzweise und Ordnung. In Zeiten populistischer Bewegungen und autoritärer Demokratien sehe ich eine zentrale Aufgabe der Staatsrechtslehre darin, die Bedeutung der Verfassung, des Verfassungsrechts und der verfassungsrechtlichen Praxis für die Idee des demokratischen Verfassungsstaates, aber vor allem für seine konkrete Existenz zu klären. Diffizil gestaltet sich diese Arbeit, weil nicht nur auf Seiten von Verfassungsbegriff und Verfassungsrecht beträchtliche konzeptuelle Unsicherheiten bestehen, sondern auch der Verfassungsstaat mit zu großer Selbstverständlichkeit vorausgesetzt, aber nicht erschlossen wurde.

Fern vom Alltäglichen bewegt sich die Frage nach dem Wissen einer Disziplin wie der Rechtsdogmatik. Überdies ist die Kategorie des Wissens von so großer Allgemeinheit, dass sich an ihrer einsichterschließenden Kraft zweifeln lässt. Überraschenderweise ließ sich jedoch mit ihrer Hilfe die verbreitete Unterscheidung zwischen deskriptiver Rechtserkenntnis und normativer Rechtserzeugung aufbrechen und zeigen, dass sich die für das rechtsdogmatische Arbeiten charakteristische interpretative Praxis, das Gebotene zu verstehen, nicht adäquat mit der Gegenüberstellung erfassen lässt. ☒

Unter welchen Umständen dürfen Obduktionen im Namen des Infektionsschutzes angeordnet werden? Entsprechen die Ermächtigungsgrundlagen für diese Anordnung den Anforderungen eines effizienten Infektionsschutzes – und wenn nicht, wie sollte sie stattdessen gestaltet sein?

Die Beantwortung dieser und weiterer rechtlicher Fragestellungen ist die zentrale Aufgabe des Instituts für Medizinrecht (IMR) im Rahmen des Verbundprojektes DEFEAT PANDEMIcs des „Nationalen Netzwerks der Universitätsmedizin zu COVID-19“. Als federführender Direktor sehe ich darin eine hervorragende Chance für das IMR, an einer bereits für COVID-19 bedeutenden Stelle einen interdisziplinären Beitrag zur Pandemiebekämpfung zu leisten.

DEFEAT PANDEMIcs wird mit sieben Millionen Euro gefördert und hat zum Ziel, ein deutschlandweites Obduktionsnetzwerk und -register aufzubauen. In dem Obduktionsregister sollen gewonnene Daten, Biomaterialien und Erkenntnisse systematisch und standardisiert erfasst, zusammengeführt und digital abrufbar sein.

Das Institut für Rechtsmedizin des UKE unter damaliger Leitung von Professor Dr. med. Klaus Püschel konnte Anfang Mai 2020 den Beweis liefern, dass die Durchführung von Obduktionen der an COVID-19 verstorbenen Patienten eine tragende Rolle bei der Bewältigung der Pandemie einnehmen können. So stellte das Team rund um Püschel fest, dass infolge von COVID-19-Erkrankungen ein deutlich höheres Thromboserisiko besteht und konnte im Zuge dessen die Behandlung durch die Verabreichung von Blutverdünnern verbessern. Die postmortale Untersuchung der Organe macht es außerdem möglich zu ermitteln, inwieweit die Erkrankung zu bleibenden Organ- und Gesundheitsschäden führen kann.

Die im Rahmen der ersten Pandemiewelle von Püschel am UKE in Hamburg durchgeführten



„Die Pandemie wirft auch zu den Obduktionen unerkannte rechtliche Fragestellungen auf.“

PROF. DR. KARSTEN GAELE ist seit 2014 Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht, einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. Er ist zudem Direktor des Instituts für Medizinrecht.

Obduktionen wurden in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern durch die Stadt angeordnet. Dies geschah fast ausschließlich auf Grundlagen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Eine empirische Studie des UKE soll in einem ersten Schritt nun untersuchen, inwieweit in anderen Bundesländern ebenfalls von Sektionsanordnungen Gebrauch gemacht wurde. Das IMR wird die Studie rechtlich begleiten.

Die COVID-19-Pandemie, die das IfSG in vielem auf den Prüfstand gestellt hat, wirft auch zu den Obduktionen unerkannte rechtliche Fragestellungen auf. Wir müssen die derzeitigen Anordnungsgrundlagen einer Prüfung unterziehen, um bislang brachliegende Potenziale für einen insgesamt verhältnismäßigen Infektionsschutz zu heben. Wir werden uns beispielsweise der Frage annehmen, wie für die Rechtssicherheit bei den durchführenden Patholog*innen gesorgt werden kann. Die Ergebnisse unserer Untersuchungen werden wir sukzessive veröffentlichen und die Erkenntnisse so der Wissenschaft zur Verfügung stellen. ☒

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH
Jungiusstr. 6, 20355 Hamburg
→ www.law-school.de

REDAKTION

MOMENTUM Data Driven Stories GmbH
Am Sandtorkai 27, 20457 Hamburg
→ www.hamburg-momentum.de

HEAD OF CONTENT

Jochen Brenner

AUTORINNEN

Nicole Benke, Katrin Schmiedekampf, Andrea Walter, Elke Spanner, Maria Zeitler

KORREKTORAT

Julia Jamese → www.textlation.de

ART DIREKTION

Henning Skibbe → info@henningskibbe.com

SCHRIFTEN

Character Type → www.charactertype.com

”

Rechtswissenschaft ist
eine unablässige
Entdeckungsaufgabe.

Wer hieran nicht
teilhaben will und nur
das Gesetz buchstabiert,
wird deshalb das
Recht nicht begreifen.

“

Die studentische Rechtszeitschrift der Bucerius Law School.

www.law-journal.de

Bucerius Law Journal Dezember 2020 Heft 2/2020 Seiten 71-168

Gesellschaftsrecht	Dr. Christian Bochmann, LL.M. (Cambridge)	Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts - Vom Mauracher Entwurf zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz -	71
Familienrecht	Stefanie Nitsche	Internationale Zuständigkeit und Anerkennung in Familiensachen nach dem Brexit	80
Klimaschutzrecht	Sebastian Schwarz	Der nationale Emissionshandel in den Sektoren Wärme und Verkehr nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz	89
Rechtssetzung	Nicolai Hartmann	Rechtssetzung im Europäischen Gesellschaftsrecht mit Modellgesetzen am Beispiel des European Model Company Act	96
Kartellrecht	Sophie Balling	Kronzeugen im Kartellrecht - Spannungsverhältnis der Kronzeugenprivilegierung	104
Kapitalmarktrecht	Anna Brombach	Die Regulierung von Initial Coin Offerings	116
	Karolin Kreutzer	Konflikt zwischen Pressefreiheit und Insiderrecht	123
Arbeitsrecht	Katharina Bierbrauer	Die Zulässigkeit von starren Höchstbegrenzungsklauseln in Sozialplänen	131
	Max Hülsmann	Möglichkeiten der Lösung von arbeitsrechtlichen Aufhebungsverträgen	139
	David K. Takacs	Betriebsratsvergütung bei leistungsbezogener Vergütung	146
Internationales Privatrecht	Leonie Schwannecke	Zeit für einen autonomen Rechtskraftbegriff?	154
Grundlagen	Johann Seidel	Der Begriff des natürlichen Willens im Zusammenhang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen gegenüber Betreuten	162

in cooperation with
WHITE & CASE

Bucerius Law Journal Buce